

# Besitz des Klosters Werden in Friemersheim

---

## I. Einleitung

Das Kloster Werden, gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 gegründet worden. Es hatte durch Schenkung um 809/14 das Königsgut (Reichsgut) (Duisburg-) Friemersheim am linken Ufer des Niederrheins erhalten. Das Nachstehende beschäftigt sich mit dem Besitz des Klosters Werden von der Schenkung hauptsächlich bis zum Ende des Mittelalters. Wir verorten die Friemersheimer Schenkung dabei zunächst im fränkischen Gesamtreich der Könige und Kaiser Karl des Großen (768-814) und Ludwig des Frommen (814-840).<sup>1</sup>

Karl der Große entfaltete eine bemerkenswerte Energie bei der Ausdehnung seiner Herrschaft. Im Sachsenkrieg (772-804) wurde Sachsen bis zur Elbe, im Langobardenkrieg (773/74) das Langobardenreich in Italien erobert. Es folgten die Eingliederung Bayerns (788) und die Zerstörung des Awarenreichs (795/96), die das Frankenreich sich bis nach Pannonien (Ungarn), Kroatien und Slowenien ausdehnen ließen. Gegenüber dem Omajjadenemirat in Spanien errichtete man die Spanische Mark zwischen Pyrenäen und Ebro (bis 812, Eroberung Barcelonas 801). Weit über das Frankenreich hinaus hatte Karl der Große schließlich Beziehungen zum oströmisch-byzantinischen Reich (Kaisertum) und zum islamischen Kalifat von Cordoba (Gesandtenaustausch mit Kalif Harun al-Raschid [786-809] 797). Der Erwerb des (römischen) Kaisertums (800) mag dann als Höhepunkt der Regierung Karls des Großen gelten.

Dieser „Habenseite“ steht entgegen, dass besonders nach 800 das nun übergroße Frankenreich außenpolitisch zunehmend in die Defensive geriet. Die „Grenzen des Wachstums“ waren längst überschritten, etwa hinsichtlich des byzantinischen Venedig und des Adriaums, mit dem Auftreten der Normannen oder gegenüber der Bretagne, deren vollständige Unterwerfung mehrfach misslang (Bretonische Mark). Auch gestalteten sich die inneren Verhältnisse im Frankenreich schwieriger, geriet der Vielvölkerstaat doch – u.a. ausgelöst durch die

---

<sup>1</sup> BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, TI.1: Geschichte, TI.2: Anhang, TI.3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, S.29. – Karolingisches Frankenreich: DOPSCH, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (vornehmlich in Deutschland), 2 Bde., Weimar <sup>2</sup>1921, <sup>2</sup>1922; HLAWITSCHKA, E., Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840 bis 1046. Ein Studienbuch, Darmstadt 1986; LAUDAGE, J., HAGENIEIER, L., LEIVERKUS, Y., Die Zeit der Karolinger, Darmstadt 2006; MÜHLBACHER, E., Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 2 Bde., Essen o.J.; RICHÉ, P., Die Welt der Karolinger, Stuttgart 1981; RICHÉ, P., Eine Familie formt Europa, München <sup>2</sup>1992; SCHIEFFER, R., Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992; SCHNEIDER, R., Das Frankenreich (= OGG 5), München 1982; STIEGEMANN, C., WEMHOFF, M. (Hg.), 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn, 3 Bde. (= Ausstellungskatalog), Paderborn 1999. – Karl der Große: BECHER, M., Karl der Große (= BSR 2120), München 1999; FRIED, J., Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie, München 2013; HÄGERMANN, D., Karl der Große, Herrscher des Abendlandes. Biographie, München 2000; HARTMANN, W., Karl der Große (= Urban Tb 643), Stuttgart 2010; MCKITTERICK, R., Karl der Große (= GMR), Darmstadt 2008. – Ludwig der Fromme: BOSHOF, E., Ludwig der Fromme (= GMR), Darmstadt 1996.

andauernden Kriege – in eine soziale Schieflage, die die wirtschaftlich Schwächeren (*pauperes*) gegenüber den Mächtigen und Großen (*potentes*) benachteiligte. Da halfen denn auch die Ausbildung Aachens als Residenz, eine zunehmende Schriftlichkeit in der Reichsverwaltung, die ausgeprägte Kapitulariengesetzgebung, die schriftliche Fixierung von Volksrechten, die Grafschaftsverfassung und das Herrschaftsinstrument der Königsboten (*missi dominici*) nicht viel, während die fränkische Kirche mit ihren Bistümern und Abteien verstärkt in Politik, Verwaltung und Kriegswesen einbezogen wurde. Das Eingreifen Karls in kirchlich-religiöse Bereiche belegt eindrucksvoll die Frankfurter Synode von 794 mit ihren Beschlüssen zu (spanischem) Adoptianismus und byzantinischem Bilderstreit (*Libri Carolini*). Dass dabei die Herrschaft Karls nicht immer unumstritten gewesen war, beweist die gegen ihn gerichtete Adelsverschwörung des Grafen Hardrad in Ostfranken (785/86).<sup>2</sup>

Die ersten Regierungsjahre Ludwigs des Frommen ließen sich gut an. Ludwig machte 814 seine Söhne Lothar I., Ludwig den Deutschen und Pippin I. zu Königen und wies Ludwig Bayern und Pippin Aquitanien jeweils als Unterkönigreich zu. Die von seinem Vater initiierte Reformpolitik führte Ludwig der Fromme zunächst erfolgreich weiter, jedoch sollte das dadurch gesteigerte Zusammengehen von Kirche und König-/Kaisertum letztendlich eine wesentliche Ursache für die Zergliederung des karolingischen Herrschaftsverbands und den Zerfall des karolingischen Gesamtreichs bilden.

Die lang dauernde Reichseinheit des karolingischen Imperiums in den Regierungszeiten Karls des Großen und Ludwigs des Frommen war familiären Zufällen geschuldet. Karlmann, der Bruder Karls, starb schon 771, Kaisertum und Königtum gingen 814 von Karl dem Großen einzig auf seinen Sohn Ludwig über, da Karl zwar 806 eine *Divisio regnorum*, eine „Teilung der Königreiche“, unter Karl den Jüngeren (†811), Pippin (†810) und Ludwig beschlossen hatte, indes Ludwig als einziger Sohn Karls diesen überlebte. Die dann 817 von Ludwig verfügte *Ordinatio imperii* („Ordnung des Reiches“) war eine weitere Thronfolgeordnung, die allerdings die drei Ludwigsöhne in unterschiedlicher Weise berücksichtigte. Im Sinne einer religiös übergeordneten, gerade vom fränkischen Klerus und der „Reichseinheitspartei“ propagierten Reichseinheit (*unitas imperii*) stand dem ältesten Sohn Lothar, seit 817 Mitkaiser, eine Art Oberherrschaft über seine Brüder (und deren Königreiche) zu, die somit eine Zwischenstellung zwischen Unterkönigen und „vollberechtigten“ Herrschern einnahmen. Der Kirche und dem Kaisertum kam hinsichtlich dieser ideellen Einheit des Frankenreichs eine besondere Rolle zu, Lothar wurde zum eigentlichen und alleinigen Nachfolger seines Vaters. Indes scheiterte die *Ordinatio*, die von Anfang an zwischen den Parteien am Kaiserhof umstritten war, am Widerstand der so benachteiligten Königssöhne, zumal mit Karl (dem Kahlen) Ludwig dem Frommen im Jahr 823 aus seiner Ehe mit der Welfin Judith ein vierter legitimer Sohn geboren wurde, der auch einen Anteil am Reich bekommen sollte. Nach einer ersten Rebellion und dem Aachener Teilungsplan (831) endete ein weiterer Aufstand gegen den Vater im Jahr 833 mit der Verlassung Ludwigs des Frommen auf dem „Lügenfeld“ von Colmar und der Gefangennahme des Herrschers, der erst nach einer öffentlich vollzogenen Kirchenbuße 834 Herrschaft und Kaisertum wiedererlangte. Ludwig der Deutsche agierte in den Jahren danach in seinem Unterkönigreich weit selbstständiger als vom Vater zugestanden; Pippin I. starb im Jahr 838, und sein gleichnamiger Sohn fand als sein Nachfolger keine Berücksichtigung. Von daher entfaltete auch der letzte von Ludwig dem Frommen beschlos-

---

<sup>2</sup> BUHLMANN, Frankreich, S.30ff.

sene (Wormser) Teilungsplan (839) keine weitergehende Wirkung, zumal sich alle Teilungspläne der 830er-Jahre immer mehr von der *Ordinatio* entfernt hatten. Bei seinem Tod (840) hatte Ludwig jedenfalls weder das Ziel einer (weiter bestehenden) Reichseinheit noch überhaupt das einer geregelten Nachfolge erreicht. Im nach dem Tod des Kaisers ausbrechenden Bürgerkrieg setzten sich die jüngeren Söhne Ludwigs gegen ihren Bruder Lothar, dem Verfechter der Reichseinheit, durch (Schlacht bei Fontenoy 841). Der Vertrag von Verdun (843) besiegelte die Teilung des Karolingerreichs in ein West-, Mittel- und Ostreich und damit das Ende aller Reichseinheitspläne.<sup>3</sup>

## II. Das *Capitulare de villis* Karls des Großen

**a) Wirtschaftliche Grundlagen des Königtums.** Basis mittelalterlicher Wirtschaft und Gesellschaft war die Landwirtschaft als Ackerbau und Viehhaltung.<sup>4</sup> Zur Zeit des karolingischen Frankenreichs lebte der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Dörfern, Weilern und Einzelhöfen. Neben dem bewirtschafteten Land gab es große unbesiedelte Flächen von Wald und Ödland, die Bauern bewirtschafteten die Güter mit einfachen (meist Holz-) Werkzeugen, sie leisteten dem Grundherrn Frondienste, Jahre des Ackerbaus und der Brache wechselten einander ab. König Karl der Große erließ nun Bestimmungen zur Rodung und Dreifelderwirtschaft. Rodung und Kultivierung von Land waren die Maßnahmen, die eine Vergrößerung der ackerbaulich genutzten Flächen ermöglichte, wobei auch der Wald z.B. für die Schweinemast oder die Jagd einen wichtigen Wirtschaftsraum darstellte.<sup>5</sup>

Neben den kleineren Besitztümern der Freien (als Krieger) bestimmten die Großgrundherrschaften des Königs, der Adligen und der Kirchen (Bistümer, Abteien) das wirtschaftliche Geschehen im Frankenreich. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, also den König, den Adligen oder ein Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Für das frühe (und hohe) Mittelalter sprechen wir von einer zweigeteilten (bipartiten) klassischen Grundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft.<sup>6</sup> Die Großgrundherrschaft des Königs als ausgedehnter Streubesitz aus Gütern und Rechten unterstützte dann durch Erbringung von Verpflegung und Unterkunft das Reisekönigtum; den Verwaltern von Königshöfen und Pfalzen oblag die Verpflichtung der Bedarfssicherung für den König und dessen Gefolge, was Flexibilität und Vorratshaltung voraussetzte.

<sup>3</sup> BUHLMANN, Frankenreich, S.33f.

<sup>4</sup> Das Folgende auch nach: LANGE, G., Das *Capitulare de villis*, Seminararbeit, Seminar „Das deutsche Königtum des Mittelalters“ (Dipl.-Math. M. BUHLMANN, Universität Essen, Fachbereich 1, Fach Geschichte, WS 1994/95). – Wirtschaft, Gesellschaft im Karolingerreich: KUCHENBUCH, L., Grundherrschaft im früheren Mittelalter (= Historisches Seminar NF 1), Idstein 1991; METZ, W., Die Agrarwirtschaft im karolingischen Reiche, in: BEUMANN, H. (Hg), Karl der Große, Bd.I: Persönlichkeit und Geschichte (= Ausstellungskatalog), Düsseldorf 1965, S.489-500.

<sup>5</sup> RICHÉ, Welt der Karolinger, S.157-172.

<sup>6</sup> BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl.1: A-M, Tl.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen <sup>3</sup>2007, Tl.1, S.35f.

Es gab Königsgüter unterschiedlicher Größe. Das karolingische Königsgut Friemersheim am Niederrhein z.B., mit dem wir uns nachher ausführlicher beschäftigen werden, hatte einen Umfang von rund 120 Hufen (eine Hufe entsprach etwa 30 Hektar); die Hufen lagen verstreut um Friemersheim. Die abhängigen Bauern, Knechte und Mägde leisteten Frondienste und Naturalabgaben, Zölle, Zinsen und Geldabgaben. Das gleich zu behandelnde *Capitulare de villis* wirft einen organisatorischen Blick auf die Rahmenbedingungen von königlicher Grundherrschaft, ausführenden Amtsmännern und erwirtschafteten, für das Königtum so wichtigen Erträgen.<sup>7</sup>

**b) Karolingische Kapitularien.** Das *Capitulare de villis* gehört zu der Quellengruppe der karolingerzeitlichen Kapitularien. Kapitularien sind in Kapitel eingeteilte Erlasse und Verordnungen von Herrschern oder Bischöfen. Sie konnten administrativ-organisatorisch oder religiös-belehrend, räumlich und/oder zeitlich begrenzt sein. Der Begriff *capitula* erscheint erstmals bei einem Erlass Karls des Großen aus dem Jahr 779.<sup>8</sup> Die Kapitularien waren oft Ausfluss von Beschlüssen von Hoftagen oder Bischofssynoden. Die Verschriftlichung dieser – im Übrigen auf Latein verfassten – Beschlüsse stärkte die Position der Geistlichkeit im Frankenreich, denn die Kleriker waren fast die Einzigen, die lesen und schreiben konnten. Königliche Kanzlei und Hofkapelle rückten von daher stärker zusammen. Kapitularien waren für die Untertanen im Karolingerreich verbindlich; hinter den Kapitularien stand der Herrscher.<sup>9</sup> Der Verbreitung und einheitlichen Bekanntmachung der Kapitularien stand indes die unzureichende Herrschafts- und Verwaltungsstruktur des Frankenreichs entgegen. Die Umsetzung der Kapitularieninhalte „vor Ort“ war somit schwierig; aus diesem Grunde wurden Bestimmungen oftmals wiederholt.<sup>10</sup>

Die Kapitulariengesetzgebung gerade der karolingischen Gesamtherrscher Karl des Großen und Ludwig des Frommen führte – wie oben angesprochen – zu einem Verschriftlichungsprozess innerhalb der Reichsverwaltung und diente neben anderem wohl der Zentralisierung des Reiches unter karolingischer Herrschaft. Die „Bürokratisierung“ des Reiches blieb dennoch bei Weitem unvollständig, stand ihr doch u.a. die Heterogenität des Vielvölkerstaates entgegen. Kleinste gemeinsame Grundlage von „Staatlichkeit“ im Frankenreich waren somit die Königsherrschaft und der christliche Glaube.

**c) *Capitulare de villis*.** Das *Capitulare de villis* ist ein Kapitular des Frankenkönigs Karl des Großen, einzig überliefert als Gebrauchsexemplar von Königsboten (*missi*) in dem auf uns gekommenen Codex Helmstadensis 254 (heute in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel), niedergeschrieben im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts. Das *Capitulare de villis* als „Landgüterverordnung“ umfasst 70 Kapitel, die detailliert auf die Organisations- und Verwaltungsstruktur des karolingischen Königsguts eingehen. Seinem Inhalt nach wird das *Capitulare de villis* den sog. *capitularia mundana* („weltliche Kapitularien“) zugeordnet.<sup>11</sup>

Anlass zur Veröffentlichung des Kapitulars haben wohl die große Hungersnot von 792/93 und die dabei auftretenden Missstände gegeben. Es waren keine Neuerungen, die das Kapi-

<sup>7</sup> METZ, Agrarwirtschaft, S.489ff. – Königsgut, Reichsgut: METZ, W., Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960; METZ, W., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (= EdF 4), Darmstadt 1971.

<sup>8</sup> Kapitularien, bearb. v. H. MORDEK, in: LexMA, Bd.5, Sp.943-946.

<sup>9</sup> METZ, Reichsgut, S.77ff.

<sup>10</sup> Kapitularien, in: LexMA.

<sup>11</sup> METZ, Erforschung, S.8-21. – *Capitulare de villis: Brevium Exempla*, bearb. v. W. METZ, in: LexMA, Bd.2, Sp.642f; *Capitulare de villis*, bearb. v. A. VERHULST, in: LexMA, Bd.2, Sp.1482f; MCKITTERICK, Karl der Große, S.140-145; METZ, W., Drei

tular vermitteln wollte; vielmehr ging es um die Einschärfung bisheriger Praktiken, um weiteren Hungersnöten und agrarwirtschaftlichen Krisensituationen vorzubeugen. Nicht zuletzt und vorrangig sollte die Versorgung des Königshofs sichergestellt werden. Dem diente die Überwachung der königlichen Domänen durch Amtmänner und *missi*, dem diente das *Capitulare de villis*, das somit auch ein Kontrollinstrument für die aus den Domänen eingehenden Erträge war, dem wir aber auch Interessantes zur Agrarwirtschaft im Karolingerreich entnehmen können.

Das *Capitulare de villis* war wohl im ganzen Frankenreich ohne Italien gültig.<sup>12</sup> Es datiert, wenn wir die Hungersnot von 792/93 als Auslöser für das Kapitular ansehen, auf das letzte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts (ca.795). Güterverzeichnisse wie das *Brevium exempla* (ca.825/50) und weiter der St. Gallener Klosterplan (ca.820) hängen inhaltlich und sprachlich mit dem *Capitulare de villis* zusammen.<sup>13</sup> Viele Begriffe im Kapitular geben zu historischen Interpretationen Anlass. Der Begriff *iudex* z.B. steht nicht nur für „Richter“, sondern auch für „Verwalter“ (von Königsgut).<sup>14</sup> Schließlich steht das *Capitulare de villis* wahrscheinlich in Zusammenhang mit den Maß- und Gewichtsreformen Karls des Großen.<sup>15</sup>

Das Kapitular ist – wie gesagt – in 70 verschieden lange Kapitel eingeteilt. Dabei fehlt eine grundlegende Systematik, die meisten Kapitel stehen zusammenhangslos nebeneinander, wenn auch manche aufeinanderfolgende Abschnitte eine inhaltliche Einheit bilden.<sup>16</sup> Das Kapitular nennt die Bedarfssicherung von Herrscher und Königshof (Gefolge) als wichtigstes Ziel (c.1). Dazu müssen die Hofleute gut versorgt sein (c.2), und es muss Recht und Ordnung herrschen im Amtsbezirk, dem Königsgutkomplex. Diesem steht ein Amtmann vor, der für die Instandhaltung der Gebäude und der Zäune, für die zweckmäßige Einrichtung und die Sauberkeit der Höfe mit den Ställen, Küchen usw. sorgen soll (c.41). Der Amtmann soll weiter überzählige Hufen bzw. Hörige an den König melden (c.67). Handwerker verschiedener Berufe sollen im Amtsbezirk vorhanden sein; sie waren u.a. für die Hofhaltung des durchreisenden Hofes zuständig (Verpflegung, Reparaturen; c.45). Der Amtmann fungierte als Richter und sprach für die sich im Amtsbezirk aufhaltenden Leute Recht (c.52); dies geschah an Gerichtstagen (c.56), wobei Klagen und Beschwerden an den König zugelassen waren (c.57). Werden königliche Befehl nicht beachtet, so muss sich der Amtmann vor dem König verantworten (c.16). Verhalten sich Hofleute nachlässig oder stehlen sie, so haben den Schaden zu ersetzen und werden mit Prügel bestraft (c.4, 29).

Ziel des *Capitulare de villis* ist die Ertragsvergrößerung bei Ackerbau und Viehzucht. Hinsichtlich der Bestellung von Land wurde den Amtmännern eingeschärft, die Arbeitskräfte nicht für ihre eigenen Zwecke zu entfremden (c.3); dazu gehört, auch keine Geschenke anzunehmen. Möglichst ohne materielle Verluste sollen die Arbeiten auf dem Königsgut durchgeführt werden. Die Amtmänner müssen die Hofleute im Lauf der Jahreszeiten so nutzbringend wie möglich einsetzen (Frondienste beim „Säen, Pflügen, Ernten, Heumachen, Weinlesen“) und deren Arbeit (Fleiß, Sauberkeit, Sorgfalt) überwachen (c.5). Dem entspricht eine

---

Abchnitte zur Entstehungsgeschichte des *Capitulare de villis*, in: DA 22 (1966), S.274ff; VERHULST, A.E., Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06. in: ZAA 13 (1965), S.175-189.

<sup>12</sup> METZ, Reichsgut, S.77ff.

<sup>13</sup> METZ, Entstehungsgeschichte, S.263ff; METZ, Erforschung, S.23-28.

<sup>14</sup> METZ, Entstehungsgeschichte, S.270f.

<sup>15</sup> VERHULST, Agrarpolitik, S.177ff.

<sup>16</sup> Quelle, Übersetzung: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, hg. v. G. FRANZ (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S.38-59, Nr.22 (ca.795).

ausreichende Menge und gute Qualität des Saatguts.<sup>17</sup> Auf die Belange des für den Getreideanbau so wichtigen Wechsels von Ackerbau und Brache bzw. der Dreifelderwirtschaft geht das Kapitular indes nicht ein.

Eine besondere Rolle kommt dem Weinanbau und der sorgfältigen Verarbeitung des Weins (Keltern, Aufbewahrung) zu. Wein erbringt den Weinzins als Abgabe (c.9). Abschnitt 70, das Schlusskapitel des Kapitulars, bietet einen Anbaukatalog von Pflanzen und Obstbäumen (Obst, Gemüse).

Große Bedeutung kommt im Kapitular auch der Viehzucht zu. In Kapitel 23 werden Kühe, Schweine, Schafe usw. genannt. Ihr Bestand soll durch eine angemessene Haltung gewährleistet sein; Tiere kommen als Abgaben an den Königshof. Ochsen finden Verwendung bei der Bestellung der Äcker. Beim Geflügel geht es hauptsächlich um Hühner und Gänse (Eier, Masthühner, Mastgänse). Erwähnt werden Imkerei (Bienen) und Fischzucht (Fische, Fischteiche; c.18, 20, 38). Der Wald ist für die Schweinemast wichtig, hinsichtlich der ein Waldzins anfällt. Wald und Wild stehen schließlich in enger Verbindung, die Wildhege ist eine Voraussetzung für die königliche Jagd (c.36). Mit der Jagd in Zusammenhang stehen die Wildhege („Brühle“; c.46), die Aufzucht von Falken und das Halten von Hunden (c.47, 58). Der Pferdezucht (Zuchthengste) und Pferdehaltung widmet sich das Kapitular – auch in Hinblick auf die Bedeutung der Pferde für den Krieg – in ausführlicher Weise (c.13ff).

Frauenarbeit in eigens eingerichteten Frauenhäusern war ein wichtiger Wirtschaftsfaktor auf dem Königsgut. Das *opus textile* („Textilarbeit“), das Spinnen und Weben, benötigte dazu die vom Amtmann bereitgestellten Materialien (c.31).

Es bleibt noch auf die typisch frühmittelalterliche Verschränkung von Herrschaft und Kirche hinzuweisen. Somit kommt den Kirchen auf Königsgut auch der Kirchenzehnt zu, eine wichtige Einnahmequelle des königlichen Grundherrn (c.6).

Der Ertrags- und Erfolgskontrolle dienen die Auskünfte der Amtmänner der einzelnen Königsgutbezirke gegenüber dem Herrscher. Jeder Amtmann führt ein Rechnungsbuch, in dem Zahlen für Abgaben und Dienste einfließen, sowie ein Verzeichnis mit den Überschüssen aus Ackerbau und Viehzucht, worunter auch weiterverarbeitete Produkte (Leder, Fett, Talg, Käse, Butter, Honig, Senf, Most, Bier usw.) zu verstehen sind (c.55, 62). Handwerkliche Erzeugnisse, auch Kriegsgerät, kommen hinzu. Die Verwendung der Überschüsse bestimmt der König, wobei auf eine angemessene Vorratshaltung geachtet wird (c.42). Die Überschüsse sollen, soweit sie an den König und den Königshof geliefert werden, von bester Qualität sein. Der Vergleichbarkeit der Erträge dient nicht zuletzt die „Definition“ einheitlicher Maße. Maße sollen die in der Königspfalz verwendeten sein, die als Muster und Vorlage dienen (c.9).

---

<sup>17</sup> VERHULST, Agrarpolitik, S.181.

### III. Die Schenkung des Königsgutbezirks Friemersheim an das Kloster Werden

Das Kloster (Essen-) Werden<sup>18</sup> ist von dem friesischen Missionar und ersten münsterischen Bischof Liudger (†809) um oder gegen 800 gegründet worden. Als Liudger spätestens am Beginn des Jahres 796 das Land an der unteren Ruhr vielleicht nicht zum ersten Mal besuchte, hatte dieses Gebiet schon eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Nur wenige schriftliche Quellen beleuchten die frühmittelalterliche Geschichte dieses Raums zwischen Franken und Sachsen. Hatte noch der Merowingerkönig Dagobert I. (623/29-639) im Weserraum die Sachsen bekämpft und vielleicht mit Soest einen Missionsstützpunkt errichten lassen wollen, so drangen in den folgenden Jahrzehnten die Sachsen gegen die *Francia antiqua* weiter nach Westen, zum Rhein hin vor. Beda Venerabilis (†735) beschrieb in seiner englischen Kirchengeschichte die Unterwerfung des wohl fränkischen Teilstammes der Boruktuariern durch die Sachsen am Ende des 7. Jahrhunderts. Die fränkischen Chattuariern an Niederrhein und unterer Ruhr, in Hattuariern, wurden ebenfalls in der Folgezeit (ab 715) von den Heiden bedrängt. Das Gebiet zwischen Lippe und Ruhr war damit sächsisch geworden, die untere Ruhr Grenzgebiet zwischen dem fränkischen Reich der karolingischen Hausmeier bzw. Könige und den Sachsen.

Im Sachsenkrieg Karls des Großen (772-804) war eine Operationsbasis der Franken der Rhein gewesen; hier hatte das Herzogtum Ribuarien bestimmte Aufgaben bei Sachsenabwehr und Sachsenkrieg zu erfüllen. An exponierter Stelle Ribuariens und des Frankenreichs, Sachsen unmittelbar benachbart, lag nun das ehemals zu Hattuariern gehörige Gebiet an der unteren Ruhr. In den frühen Werdener Urkunden wird dieser Raum zwischen Duisburg und Werden als Ruhrgau bezeichnet. Im Gegensatz zu den größeren und auch als politische Einheiten organisierten Ländern Hattuariern und Ribuariern war der Ruhrgau eine Siedlungskammer, eine Landschaft entlang eines Flusses, der eben dieser Landschaft seinen Namen gab. Über die (christliche) Besiedlung sind wir zumindest ansatzweise durch die frühen Werdener Urkunden unterrichtet. Nur vermuten können wir, dass der Ruhrgau irgendwann in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts im Rahmen der Einführung der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung Teil einer erst später erkennbaren Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper gewesen ist. Diese Grafschaft muss dann zum ribuarischen Dukat gehört haben.

Doch nicht nur kriegerische Ereignisse bestimmten das Verhältnis zwischen Franken und Sachsen. Auch mit friedlichen Mitteln sollten die Heiden bekehrt werden. Der Angelsachse Suitbert (†713) missionierte zunächst mit Erfolg bei den Boruktuariern, bis diese von den Sachsen unterworfen wurden. Der Missionar gründete schließlich ein Kloster auf einer Rheininsel, dem späteren Kaiserswerth (nach 695).<sup>19</sup> Das linksrheinische Gebiet um Friemersheim, der in den (Werdener) Geschichtsquellen erkennbare Reichsgutkomplex, kann dann in Beziehung zu Krieg und Mission am Niederrhein gesetzt werden.

Die Gründung des Klosters Werden als *coenobium monachorum* („Mönchsgemeinschaft“) im

---

<sup>18</sup> Werden: BUHLMANN, M., Mittelalter (6. Jahrhundert-1474), in: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999, S.14-84; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt – Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), Essen-Köln 1999; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980.

<sup>19</sup> BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007, S.5f.

Sinne des *tertius gradus* („dritter Weg“ zwischen Kanoniker- und Mönchtum) war das hauptsächlichste Anliegen Liudgers, die Kommunität unterstand als Eigenkloster dem Missionar, sie war Ausbildungsstätte von Geistlichen und sollte sich zur Grablege der Liudgeriden als *genus sacerdotale* entwickeln.<sup>20</sup>

Die Werdenener Klostertradition hat spätestens am Beginn des 11. Jahrhunderts die Gründung des Ruhrklosters nicht nur mit Liudger, sondern auch mit dem Frankenkönig Karl den Großen in Verbindung gebracht. Wir führen hier das angebliche Diplom Karls vom 26. April 802 an.<sup>21</sup>

**Quelle: Angebliches Diplom Kaiser Karls des Großen für das Kloster Werden (802 April 26)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Karl, durch Gottes Gnade Kaiser. Wenn wir den Bitten der Geistlichen und Untertanen, welche sie uns wegen ihrer Anliegen vortragen, Gehör schenken und folgen, so üben wir nicht nur eine königliche und kaiserliche Gewohnheit aus, sondern wir hoffen auch, dadurch der ewigen Belohnungen teilhaftig zu werden. Es sei daher allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass der Bischof von Münster, Liudger seligen Angedenkens [!], unsere Hoheit gebeten hat, dass es ihm mit unserer frommen Zustimmung und Hilfe erlaubt wird, auf seinem eigenen Erbgut im Ruhrgau, an dem Orte, der Werden heißt, am Fluss Ruhr im Wagneswald, eine Kirche zu erbauen zu Ehren des heiligen Erlösers und der heiligen Jungfrau Maria sowie der heiligen Reliquien, die er vom heiligen Vater in Rom mitgebracht hat, und dass derselbe offen bezeugt hat, er wolle, wenn es ihm möglich ist, dort jetzt ein Kloster erbauen und Mönche zusammenbringen. Seiner begründeten und gerechten Bitte stimmen wir mit Freude zu und befehlen, dass diese Kirche in unseren Schutz aufgenommen wird und dass sie nicht bloß das, was ihr in der jetzigen Zeit, sondern auch was ihr künftig von den Gläubigen geschenkt wird, fest und dauerhaft ohne irgendeinen Einwand besitzen kann. Zur Erbauung aber eines Klosters und zur Vereinigung der Mönchsgemeinschaft an demselben Orte schenken wir an die besagten Reliquien von unserem eigenen Vermögen das Königsgut, das *Lothusa* genannt wird, im Gau Brabant mit allem Zubehör zu Eigentum und wollen, dass es mit Hilfe Gottes immer dabei bleibe. Wir verleihen und übergeben es mit allen dazugehörigen Ländereien und Wäldern, Grundbesitz und Hörigen, Teichen und Wiesen, Gebäuden, bebautem und unbebautem Land gemäß kaiserlichem Brauch an die oft genannten Reliquien, die in Werden verehrt werden, mit dem Recht der Vererbung. Und damit dies durch die Kraft unserer Autorität mit Gottes Schutz auch in zukünftigen Zeiten unerschüttert bleibe, unterfertigen wir es mit eigener Hand und haben befohlen, es durch den Aufdruck unseres Ringes zu siegeln.

Siegel (M.) unseres erlauchten Herrn und Kaisers Karl. (SI.)

Ich, Notar Hildegrim, habe in Stellvertretung des Erzkaplans Albuin dies geprüft. (SR.)

Gegeben an den 6. Kalenden des Mai im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn 802, im 24. Jahr aber seines Königtums, im 27. in Italien, im 3. des Kaisertums, Indiktion 10. Verhandelt zu Worms. Im Namen Christi.

Edition: MGH DKG 266; Übersetzung: BUHLMANN.

Nun ist schon alleine am Inhalt unschwer zu erkennen, dass die vorstehende Urkunde eine Fälschung ist. Ausstellungsort des angeblichen Diploms ist Worms; die Datierung verwendet die am Anfang des 9. Jahrhunderts in Herrscherurkunden nicht nachweisbare Rechnung in Jahren nach Christi Geburt (Inkarnationsrechnung); ein falsches Wachssiegel, den Kaisersiegeln Ottos I. (936-973) und Ottos II. (973-983) nachempfunden, ist auf dem Pergament befestigt; die Fälschung nennt Liudger verstorben, als einen Mann „seligen Angedenkens“, oder bezeichnet ihn (verfrüht) als Bischof. Zu den Merkwürdigkeiten der Urkunde gehört noch die Nennung eines „Notars Hildigrim“.<sup>22</sup>

Bischof Hildigrim von Châlons (-sur-Marne) leitete nach dem Tod seines Bruders Liudger

<sup>20</sup> BUHLMANN, Liudger an der Ruhr, S.16f.

<sup>21</sup> Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. v. E. MÜHLBACHER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der Karolinger, Bd.1), 1906, Ndr München 1979, DKG 266; FLÜGGE, W., Chronik der Stadt Werden, 2 Bde., 1889-1890, Ndr Essen-Werden 1989-1990, Bd.2, S.394 (802 April 26). – Karl der Große: BUHLMANN, M., Liudger und Karl der Große, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [2001], S.5-48.

<sup>22</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.20f; GERCHOW, Jahrtausend der Mönche, S.424.



(809) auch das Kloster Werden (809-827).<sup>23</sup> Hildigrim I. begegnet uns zuallererst in der Eigenschaft als Klosterleiter (*rector*) und als Bischof in den Werdener Traditionsurkunden.<sup>24</sup> Im Rahmen des ältesten Werdener Urbars (ca.900) sind weitere Güter und Rechte des Klosters im linksrheinischen (Duisburg-) Friemersheim überliefert. Friemersheim war ein ehemaliger karolingischer Königsgutbezirk, der durch Schenkung an das Kloster Werden übergang. Das Werdener Urbar berichtet von dieser Schenkung:<sup>25</sup>

**Quelle: Ältestes Werdener Urbar (um 900)**

[§3 Güter und Rechte in Friemersheim:] Zum Besitz, der bei Friemersheim ist, gehören diese Salhufen.

Zum Herrenhof sein Salland. Zu [Duisburg-] Rumeln Ähnliches. Zu Asterlagen [in Duisburg-Hochemmerich] sein Salland. Zu [Duisburg-] Essenberg eine Salhufe. 1. Zu [Moers-] Schwafheim eine.

Außerhalb gehört das Kirchenland der Kirche.

[Andere Hand:] Liudguth übergab an den heiligen Liudger eine halbe Manse und 2 Hörige im Gau Veluwe und im Ort, der Drie heißt.

Zum Herrenhof in Friemersheim [gehören] 30 (dreißig) Mansen. Zu Rumeln 20 (zwanzig) Mansen. Zu Asterlagen 12 (zwölf) Mansen. Zu [Moers-] Asberg [Astburg] zehn (10) Mansen. In Atrop [bei Duisburg-Hochemmerich] 7 (sieben) Mansen. In Moers 5 (fünf) und eine halbe. In [Duisburg-] Oestrum 9 (neun) Mansen. In Essenberg 8 (acht). Neun Mansen in *Bobbonberga* [Krefeld-Hohenbudberg?] In [Duisburg-] Bergheim 9 (neun) Mansen. In [Duisburg-] Uettelsheim 1 (eine) Manse. In [Moers-] Vennikel 2 (zwei) Mansen. In [Krefeld-] Uerdingen 1 (eine) Manse. In *Anheri* 2 (zwei) Mansen. In Geldern 1 (eine) und eine halbe Manse. In Pelden [bei Krefeld-Hohenbudberg] 1 (eine) und eine halbe Manse. In *Lendinghem* eine halbe Manse. In Halen [Duisburg-Hoch- und Niederhalen] eine halbe Manse. In Bliersheim [bei Friemersheim] 1 (eine). Dies sind die Mansen, die zu Friemersheim gehören und die Kaiser Karl dem Bischof Hildigrim, Hildigrim aber dem Kloster des heiligen Liudger übertrug.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.15ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Urbar nennt einen Kaiser Karl als Schenker, einen Bischof Hildigrim als Empfänger des Friemersheimer Königsguts. Es können aber sowohl Kaiser Karl der Große (768-814) und Bischof Hildigrim I. (809-827) als auch Kaiser Karl III. (876/882-888) und Bischof und Klosterleiter Hildigrim II. (864-886) damit gemeint sein.<sup>26</sup> Zur Klärung dieser Frage befassen wir uns zunächst mit dem Königsgutbezirk Friemersheim.

Besiedlung und Besitz im Friemersheimer Raum können bis in die römische Zeit zurückverfolgt werden. Man nimmt mit guten Gründen an, dass römischer Staatsbesitz, der u.a. an der Rheingrenze konzentriert war – so vermutlich auch gegenüber der Ruhmündung in Friemersheim –, mit der germanischen Landnahme im 5. Jahrhundert an die fränkisch-merowingischen Herrscher gelangte. Die ehemals römischen Dömanen wurden dabei von Franken besiedelt, wie die *-heim*-Ortsnamen des Friemersheimer Raums, die in die folgenden Jahrhunderte zu datieren sind, zeigen oder wie die kontinuierliche, römisch-fränkische

<sup>23</sup> Hildigrim: BUHLMANN, M., Hildigrim, Bruder des heiligen Liudger (= BGW 11), Essen 2012; RÜSCHEN, J., Hildigrim und das Kloster Werden, in: MaH 19 (1966), S.85-94.

<sup>24</sup> BUHLMANN, Hildigrim, S.34-44. – Werdener Traditionsurkunden: BUHLMANN, M., Die Werdener Traditionsurkunden (= BGW 13), Essen 2012.

<sup>25</sup> KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGeschkde XX), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.15ff (9. Jahrhundert, Ende); WENSKY, M. (Hg.), Moers. Die Geschichte der Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart, Bd.1: Von der Frühzeit bis zum Ende der oranischen Zeit, Köln 2000, S.70f. – Friemersheim: Friemersheim, bearb. v. E. SCHWÖBEL, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd.III, hg. v. F. PETRI u.a. (= Kröner Taschenausgabe 273), Stuttgart 1970, S.236; KASTNER, D., Zur Lage des Hofes Karls des Großen in Friemersheim, in: DF 27 (1979), S.1-22; ROTTHOFF, G., Gildegavia – Keldaggouue – Gelleppgau, in: PIRLING, R., Das römisch-fränkische Gräberfeld von Krefeld-Gellep, 1960-1963 (= Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit. Serie B: Die fränkischen Altortümer des Rheinlandes, Bd.8), Berlin 1974, S.215-223; WISPLINGHOFF, E., Der Raum von Friemersheim. Untersuchungen zu seiner Geschichte im frühen Mittelalter, (= Schriftenreihe der Stadt Rheinhausen 2), [Duisburg-] Rheinhausen 1961.

<sup>26</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.16f.

Belegung des (Krefeld-) Gelleper Gräberfeldes beweist.<sup>27</sup> Auch politisch müssen römische Strukturen weitergewirkt haben. Nur so ist beispielsweise zu verstehen, dass die frühmittelalterliche Grafschaft Gellepgau nach dem römischen Kastell Gelduba benannt wurde, offensichtlich dem organisatorischen Mittelpunkt der spätrömischen Herrschaft in diesem Gebiet.<sup>28</sup> Wir zitieren diesbezüglich eine Urkunde des spätkarolingischen Königs Ludwig das Kind (900-911) vom 3. August 904:<sup>29</sup>

**Quelle: Urkunde König Ludwig des Kindes (904 August 3)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir milde gestimmt sind durch die Bitten unserer Getreuen, die sie für die im Dienste zu Gott sich hingebenden Diener Christi uns zutragen, werden wir auch diese Getreuen in unserem Dienst haben und nicht daran zweifeln, die Ehre des ewigen Lohns zu empfangen. Deswegen sei allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass auf Bitten unserer ehrwürdigen Begleiter Konrad und Gebhard der hochgeachtete Konrad, unser nahestehender Freund und Abt des Klosters des heiligen Suitbert, unsere Gnade erbeten hat, damit wir kraft dieser Urkunde die zu diesem Kloster gehörenden Güter [, die] in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gellepgau [gelegen sind,] den Brüdern dieses Klosters überlassen und als unsere Gabe zugestehen. Wir haben auch dieser Bitte freigestimmt und den Beschluss gefasst, dass es so geschehen soll. Wir gestehen zu, dass diese Güter insbesondere zu dauerndem Nutzen bei diesen [Brüdern] verbleiben, und übertragen ihnen einen Fronhof in (Kaisers-) Werth, fünf Zellen – eine in Kierst, die zweite in Ilverich, die dritte in Gellep, die vierte in Himmelgeist, die fünfte in Mettmann –, alle Güter, die dazugehören in Neurath und *Herisceithe* bis nach Herbeck, sowie einen Hof in Anger und andere Hufen, die bis heute den Brüdern gehören und dienen. Auch diese Güter übergeben wir mit Hörigen und allem Zubehör - wie zuvor gesagt - dauernd den Brüdern, die dem Herrn dienen, jedoch mit der Ausnahme, dass wir dem Propst Folker zwei königliche Hufen in Mettmann zu lebenslanger Nutznießung übertragen mit der Auflage, dass die Erträge dieser Güter nach seinem Tod auf ewig zur Beleuchtung des Klosters verwendet werden. Wir befahlen daher auch, die Urkunde abzufassen mit unserem Willen und mit dem ganz festen Befehl, dass die Gemeinschaft der regulär dem Kloster angehörenden Brüder und alle ihre Dienstleute alle oben genannten Güter in ihrer Macht haben und dass keiner ihrer Äbte oder eine Person jeglichen Standes weiter die Macht besitzt, irgend etwas diesen wegzunehmen oder zu beschränken. Und damit diese Urkunde unserer Größe von allen unseren Getreuen als wahr angenommen und sorgfältiger beachtet wird, haben wir diese durch unsere Hand bestätigt und befohlen, sie mit unserem Siegel zu beglaubigen.

Zeichen des Herrn Ludwig (M.). Der Kanzler Ernst hat anstelle des Erzkanzlers Thietmar rekognisziert und (SR.)

Gegeben an den dritten Nonen des August, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 904, Indiktion 7, auch im 5. Jahr des Königtums des Herrn Ludwig. Geschehen zu Frankfurt. Selig im Namen des Herrn. Amen.

Edition: MGH DLK 35; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Diplom nennt des linksrheinischen Gellepgau und im Rechtsrheinischen den *pagus Diuspurch*, die sog. Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft des frühen und hohen Mittelalters.<sup>30</sup>

Um wieder auf Friemersheim zurückzukommen, weist schließlich noch das (allerdings für das Frühmittelalter nur erschlossene) Martinspatrozinium der Friemersheimer Pfarrkirche auf das Reichsgut der Merowinger- und Karolingerzeit hin, wurden doch dem heiligen Martin geweihte Kirchen gerade auf Königsgut gegründet.<sup>31</sup>

Dass auch die karolingischen Herrscher in Friemersheim präsent waren, geht dann aus den Quellen des 9. Jahrhunderts hervor. Dem Bericht beim Astronomen, einem recht unzuver-

<sup>27</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.4.

<sup>28</sup> ROTTHOFF, Gellepgau, S.222f.

<sup>29</sup> Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. T. SCHIEFFER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, DLK 35 (904 August 3); Übersetzung: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94.

<sup>30</sup> Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft: LORENZ, S., Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993, S.17-43.

lässigen Biografen Kaiser Ludwigs des Frommen, kann man entnehmen, dass Friemersheim im Jahre 799 Ort einer Reichsversammlung gewesen sein soll, bevor König Karl der Große weiter nach Sachsen zog.<sup>32</sup> Doch nimmt die Forschung eher den heute abgegangenen Ort Lippeham an der Lippemündung als Versammlungsort an, geht aber von einer gewissen Bedeutung Friemersheims in den damaligen Sachsenkriegen aus.<sup>33</sup> Letzteres würde auch einer Vermutung entsprechen, wonach das Reichsgut um Friemersheim die Alteburg bei Werden, die damals vielleicht Sammelpfad fränkischer Truppen war, mit hohen Naturalleistungen versorgte.<sup>34</sup> Die Schenkung Friemersheims an das Werdenener Kloster, die das älteste Werdenener Urbar mit einem Kaiser Karl und einem Bischof Hildigrim verbindet,<sup>35</sup> könnte sich dann aus den Kontakten zwischen Friemersheim und dem Werdenener Raum noch vor der Gründung des Klosters erklären. Mit dem Abschluss der Sachsenkriege könnten dann die nicht mehr für die Alteburg benötigten Kapazitäten zum Werdenener Kloster umgeleitet worden sein. Mit anderen Worten: Die Schenkung Friemersheims erfolgte zu Beginn des 9. Jahrhunderts durch Kaiser Karl den Großen, und zwar – wie aus den Regierungsdaten des Frankenherrschers und des Klosterleiters Hildigrim I. zu entnehmen ist – zwischen 809 und 814.

Hinzu kommt, dass Bertha, die Tochter Kaiser Karls des Großen, dem Kloster Werden ebenfalls Besitz und Rechte bei Friemersheim schenkte, wie dem Werdenener Urbar – im gleich folgenden Teil – zu entnehmen ist.<sup>36</sup> Bertha ist im Jahr 829 gestorben, und die Schenkung muss zu ihren Lebzeiten erfolgt sein. Eine in etwa gleichzeitige Schenkung Karls des Großen und Berthas kann also angenommen werden, zumal der Kaiser auch enge und gute Beziehungen zu seinen Missionaren Liudger und Hildigrim I. hatte.<sup>37</sup> Dem entsprach es auch, dass die Schenkung Karls an Hildigrim und damit auch an einen fränkischen Reichsbischof bzw. Missionsleiter ging und (zunächst) nicht an die Mönchsgemeinschaft, denn Werden war erst ab dem Jahr 877 ein Königskloster.<sup>38</sup> Von der Verfasstheit Werdens als Königskloster her gesehen würde eine Schenkung Kaiser Karls III. in den Jahren 882/86 zwar recht gut passen, doch steht dem wiederum entgegen, dass der Herrscher den Friemersheimer Reichsgutkomplex ja dann an den Reichsbischof und Klosterleiter Hildigrim II. geschenkt hätte. Auch von dieser Seite bleibt es also bei der Friemersheimer Schenkung von 809/14.

Dem (spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen?) Fälscher einer ansonsten verschollenen angeblichen Schenkungsurkunde Karls des Großen war dieser Zusammenhang zwischen dem Herrscher und dem Kloster sowieso bewusst. Er datierte die Schenkung auf den 13. April 812 „im Lager bei Friemersheim“, titulierte aber Hildigrim I. fälschlicherweise auch als „[Bischof] von Münster“.<sup>39</sup>

---

<sup>31</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.5f. – Martinspatrozinien: METZ, Erforschung, S.49ff.

<sup>32</sup> Astronomus, Leben Kaiser Ludwigs: Das Leben des Kaisers Ludwig vom sog. Astronomus, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, Tl.1, neu bearb. v. R. RAU (= FSGA A 5), Darmstadt 1965, S.255-381, hier: S.271, c.9.

<sup>33</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.4f.

<sup>34</sup> BRACHMANN, H., Der frühmittelalterliche Befestigungsbau in Mitteleuropa. Untersuchungen zu seiner Entwicklung und Funktion im germanisch-deutschen Gebiet (= Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, Bd.45), Berlin 1993, S.88f.

<sup>35</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.16f.

<sup>36</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.119.

<sup>37</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.12f.

<sup>38</sup> Königskloster Werden: BUHLMANN, M., Die älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden a.d. Ruhr. Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Kloster und Königtum im früheren Mittelalter, in: MaH 52 (1999), S.55-74.

<sup>39</sup> KEUSSEN, H. (Hg.), Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Mörs, Bd.I: 799-1430, Krefeld 1938, Nr.3 (812 April 13); das Diplom war abschriftlich überliefert und ist heute nicht mehr auffindbar; KASTNER, Friemersheim, S.2ff; WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.12f.

### **Quelle: Angebliche Schenkungsurkunde betreffend Friemersheim (812 April 13)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Karl, durch die von Gott geschenkte Gnade Kaiser und Augustus. Es sei der Gemeinschaft aller Gläubigen bekannt gemacht, dass wir in königlicher Freigebigkeit erscheinen wollen gegenüber unserem frommen Hildigrim, einst Bischof von Châlons, nun aber [Bischof] von Münster, der uns über viele Jahre treuen Gehorsam offenbart hat, und ihm die Rheininsel nahe Duisburg, Friemersheim genannt, mit allem Zubehör, Äckern, Wäldern, Weiden, bebauten und unbebauten Flächen, Hörigen und anderem auf ewig geschenkt haben, unter der Bedingung, dass der Kirche des heiligen Erlösers, die der Bischof Liudger seligen Angedenkens mit unserer kaiserlichen Vollmacht im Gau Ribuarien gegründet hat, der besagte Hildigrim, der nach dem Tod Liudgers die Leitung übernommen hat, den so entstandenen Nutzen zukommen lässt. Und damit diese unsere kaiserliche Schenkung unverändert bestehen bleibe, haben wir befohlen, dass diese Urkunde geschrieben, mit eigener Hand gezeichnet und durch den Eindruck unseres Siegelrings befestigt wird.

Zeichen des Herrn Karls, des erlauchtesten Kaisers. Ich, Alkuin, Erzkaplan, habe rekognisziert. Gegeben an den Iden des April [13.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 812. Im Lager bei Friemersheim, wo wir die Urkunde öffentlich aufgesetzt haben.

Edition: UB Krefeld I 3; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein Reflex auf die gefälschte Urkunde ist, was die Klostersgeschichte des Werdener Abtes Heinrich Duden (1573-1601) berichtet:<sup>40</sup>

### **Quelle: Klostersgeschichte des Heinrich Duden (812)**

812. Um das Jahr des Herrn 812 gab Karl der Große die Insel [*Friemersheim*] mit ganzer Herrschaft und Zubehör dem heiligen Hildigrim, dem ersten Bischof von Halberstadt. Hildigrim übertrug [dies] aber später dem Kloster des heiligen Liudger, seines Bruders, in Werden. Siehe die älteste Urbarialhandschrift, gekennzeichnet mit dem Zeichen ‚+‘, auf den Blättern 4, 5 [und] 6, die geschrieben wurden im Jahr des Herrn 890.

Edition: Werdener Geschichtsquellen, Bd.I, S.9-38, zum Jahr 812; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Zusammenhang mit der Friemersheimer Schenkung, die wir mithin nun Kaiser Karl dem Großen zuweisen können, gibt das genannte Werdener Urbar eine Aufstellung der Güter, Rechte und Frondienste des Klosters im ehemaligen Königsgutbezirk:<sup>41</sup>

### **Quelle: Friemersheimer Urbar (9. Jahrhundert, Ende)**

Zins von den einzelnen Mansen.

Zur Messe der heiligen Maria 1 (eine) Unze. Zwischen der Messe des heiligen Martin [11.11.] und der des heiligen Andreas [30.11.] 1 (einen) Silberling. An Mariä Lichtmeß [2.2.] 1 (einen) Silberling. Zur Mitte des Monats Mai 1 (einen) Silberling, 3 (drei) Hühner und 10 (zehn) Eier.

Vom Frondienst [*De seruicio*].

Zwei Wochenwerke [*ebdomadas*] im Herbst. Zwei Wochenwerke vor dem Frühling. Zwei Wochenwerke im Juni. An den einzelnen Wochenwerken 5 (fünf) Tage. Im Herbst 1 (ein) Joch, was zwei Morgen sind, umbrechen, das ist aufbrechen [*gibrakon*]. Danach pflügen und die Saat vom Hof empfangen [und einsäen]. [Den Boden] ebnen, das ist eggen [*giekkian*]. Wenn jener [Acker] nicht umgebrochen, d.h. aufgebrochen [*gibrakod*], ist, dann schuldet er, ein Joch zu pflügen und zu ebnen, d.h. eggen, und ein anderes halbes [Joch] zu pflügen, aber nicht zu ebnen. Denselben Dienst des Umbrechens, Pflügens und Ebnens muss er im Frühling tun. Das Land muss er so versorgen, dass er dies von Gesträuch und schlechtem Grünzeug reinigt, und in allem so ernten, dass er die Frucht in den Speicher bringt. Weiter im Frühling einen erbetenen Morgen pflügen; und es wird geschuldet von einem Land ein Maß Bier, ein Brot und ein Stück Fleisch, wie es aufgetrieben werden kann. Vom erbetenen Morgen schuldet die Frau, fünf Garben zu binden und diese Haufen einzufahren oder aufzuschichten. Dann möge sie vier Garben für sich nehmen. Der Ehemann trägt aber zwei von den Garben in den herrschaftlichen Getreidespeicher, die Übrigen werden vom Hof besorgt. Ebenso schuldet der von der Hufe hinsichtlich des Klees, diesen bis zum Mittag zu mähen. Dann muss ein Brot, ein Stück Fleisch und ein Maß Bier gegeben werden. Denselben Klee in Haufen sammeln und in einem Wagen zum Speicher bringen. Weiter muss er zum Herrenhof dreißig Pfähle tragen, so oft es für die Errichtung eines Zauns nötig ist. Ältere

<sup>40</sup> Historia monasterii Werthinensis des Abtes Heinrich Duden, in: SCHANTZ, O. (Hg.), Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, Bonn 1912, S.9-38, zum Jahr 812.

<sup>41</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.15ff; Quellen Bauernstand, S.110-114, Nr.43 (9. Jahrhundert, Ende).

Pfähle und Stöcke zu ihrem Gebrauch heranziehen. Auf dem Acker gehört es sich, den Jochzaun, der *iucfac* [*Jochumfriedung*] heißt, so instand zu halten, dass Tiere oder Vieh nicht in die Saat eindringen. Wenn es eindringt, schuldet er [Ersatz]. Der Jochzaun muss auf einer Länge von fünf Jochpfosten unterhalten werden. Er nimmt sich des Zaunes, wenn er alt wird, an und macht neue [Pfosten]. In jedem Jahr gehört es sich, dass von einer Manse zwölf Scheffel Korn empfangen werden. Mit diesem Malz [*gimeltian*], seinem Holz und seinem Kessel brauen [*gibreuuan*]. Dann einen Krug Bier empfangen und ein Maß *afterbier*. In jedem Jahr muss er zwei Scheffel Weizen vom Hof empfangen, um zu mahlen und zu backen. Von den vierundzwanzig Broten bekommt er ein Brot, während er den Rest abliefern. Weiter muss er zwei Scheffel Getreide mahlen und sieben und empfängt nach der Ablieferung ein halbes [Scheffel]. Ebenso muss er zwei Scheffel Gerste mahlen als Futter für die Hunde. Von der Schweineweide fünf Scheffel Eicheln. In einzelnen Jahren müssen sie stattdessen die Schweine bewachen wie als Schweinehirt, so dass er schuldig ist, wenn von Sonnenauf- bis -untergang ein Schwein verschwindet. Von (Sonnen-) Untergang bis Aufgang ist er dies nicht schuldig. Er muss bei Aufgang den Platz zur Gänze überwachen. Dieser Platz hat das Maß eines Jochpfostens lang zu sein, das ist eine *iukruoda* [*Jochrute*], aber breit zwei Ellen. Er muss eine Garbe Flachs vom Acker zusammentragen, die er zur Gänze besorgt und den Grundstoff gut vorbereitet vorlegen. Es wird aber das geschuldet, was *aranfimba* [*eine Gewebearf*] genannt wird, das heißt: von sechs Hufen wird ein Bündel gegeben.

Zur Kirche (Hoch-) Emmerich gehört eine und eine halbe Manse außer dem Salland. Zum Herrenhof gehören diese Mansen. Vier Mansen in (Hoch-) Emmerich. In Uettelsheim fünf. In Bettenkamp [*bei Moers*] und Schwafheim sechs. In Bettenkamp sieben. In *Ikinghem* acht. In *Huninghem* neun. In Asterlagen und Duisburg zehn. Zins der einzelnen Mansen. Zur Messe der heiligen Maria eine Unze. Am Geburtstag des heiligen Martin acht Pfennige, und es ist ihnen ein Gastmahl zu geben. Im Monat Mai einen Silberling. Im Juni fünf Wagenladungen Holz. Drei Hühner und zehn Eier vor Ostern. Der ganze (Fron-) Dienst wie in Friemersheim.

[*Andere Hand:*] Hörige, die den Zins geben, außer Kindern und Alten. Ehefrauen schulden vier Pfennige. Unverheiratete [Frauen] sechs. Ein Mann schuldet acht. Bertha, die Tochter Karls des Großen, schenkte an den heiligen Liudger [das Folgende]: In Kempen alles, was sie hatte an Wäldern, Weiden und Gewässern und [das Recht], dass von Friemersheim einhundertundzwanzig Schweine mit zwei Ebern von den 2. Kalenden des Oktober [30.9.] bis zur Messe des heiligen Martin [11.11.] in den Wald hineingetrieben werden können. In Rumeln [Recht] für 60 (sechzig) Schweine und einen Eber. Vom Ort Friemersheim treibt jeder seine Schweine dahin.

Ausgenommen sind die anderen Mansen, die als Almosen geschenkt sind.

In [*Duisburg-*] Kasserfeld eine halbe Manse. Der Zins [ist] 12 (zwölf) Scheffel Malz und einen Silberling an Pfennigen.

In Uerdingen eine halbe Manse. Zins eine Unze.

In Uettelsheim eine volle Manse. Zins drei Schillinge.

In [*Duisburg-*] Homberg eine volle und eine halbe Manse. Zins eine Unze und eine halbe und als Dienst drei Wochenwerke und fünf Pf. für das Pflügen.

In *Brette* als Zins 30 Scheffel Gerste.

In Elverich [*bei Rheinberg*] als Zins 50 Scheffel Gerste und [*Lücke*] Pf.

[*Andere Hand:*] Im Wald *Hasloth* [*nördlich Moers?*] gehört der halbe Teil zum heiligen Liudger. Suafger hat Weiden für sechzig Schweine. Liafger ähnlich. Engilsund ähnlich. Landfrid für sechzig. *Burguui* für neunzig. Benuka für sechzig. Frethubold für fünfzig. Inga und Erlabald gleichermaßen für fünfzig. Hildisuind für sechzig. Bernsuind für sechzig. Nichts von anderen Wäldern haben Inga und Erlabald unter eigener Verfügung außer zwei Baumstämmen nach einem Jahr.

In *Stokuth* [*Stockrahmsfeld bei Kapellen?*] Engilbraht für dreißig [Schweine]. Baldric für 30. Frethubold für sechzig.

In [*Moers-*] Vinn Hrodbraht *de Hripu* für sechzig.

In [*Neukirchen-*] Vluyt ist der halbe Teil von Bischof Hildigrim an den heiligen Liudger übergeben worden außer dem, was von anderen an Almosen geschenkt wurde. Wenn jemand es wagt, [diese Schenkung] zu brechen, verfällt er dem Zorn des allmächtigen Gottes und des heiligen Liudger.

Graf Adalold in Asterlagen.

Graf Albuin in (Hoch-) Emmerich und in Schwafheim. In Bettenkamp. In [*Moers-*] Uffort.

Gerbraht im oberen [*Hoch-*] Emmerich. Azo ähnlich im oberen Emmerich. Heribold ähnlich im oberen und im niederen Emmerich und in Schwafheim. Berold in Schwafheim und in Oestrum. Priester Berahthaban in Schwafheim. Hildisuind in Schwafheim. Vulfrid in Schwafheim und in Asterlagen. Bieua für die Erinnerung an ihre Söhne. Hegilo und Sarulo in Asterlagen und in Schwafheim. Bertha, die Frau des Suafger übergab das Erbe, das sie hatte in Schwafheim, Betten-

kamp, Littard [*bei Neukirchen-Vluyn*], in Vinn und in *Rapilarohesi* [*bei Moers-Repelen*] sowie eine Weide für sechzig Schweine mit sechs Ebern.

Hadumar und dessen Schwester Suanaburg übergaben für Aldbert eine Hufe in *Ikinghem* und eine Holzgewalt [*holtgiuueldith*] in Vluyn und *Rapilarohesi*. Liudburg in *Hattorpa* [*Hatropshof bei Moers?*] eine Salhufe und eine Holzmark [*holtmarka*] in Vluyn. Vogt Engilger eine halbe Hufe in Schwafheim. Scafric zwei Hufen im oberen Emmerich und eine Holzmark in Vluyn. Adalbraht, Sohn des Hrodzilo, eine Weide für 25 (fünfundzwanzig) Schweine. In *Hasloth* und in anderen *nemora*, das sind Forste [*forsti*], und in Vluyn, insoweit ihre anderen Miterben [die Schweine] hineinschicken.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.9ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir können davon ausgehen, dass das Reichsgut um Friemersheim mehr oder weniger nach den Maßgaben und Richtlinien der karolingischen Königsgutverwaltung geführt wurde. Insofern lohnt der Vergleich zwischen den Bestimmungen im *Capitulare de villis* und den Ausführungen im Werdener Urbar. Letzteres gibt recht detailliert Auskunft über den Besitz in und um Friemersheim. Die Villikation erstreckte sich um die Haupthöfe Friemersheim und Borg linksrheinisch bis nach Hochemmerich, Neukirchen oder Moers. Auf insgesamt ca. 4900 Morgen Ackerland, davon 4600 Morgen aus Reichsgutbesitz, lebten – hochgerechnet – ungefähr 180 Personen (10 Einwohner/qkm Ackerland; 3,5 Einwohner/qkm). Dazu kamen Besitz und Rechte in angrenzenden Waldgebieten.<sup>42</sup> Das Ackerland war zum größten Teil an Hörige ausgegeben, die für ihre Hufen hohe Natural- und Geldabgaben sowie Frondienste zu leisten hatten.<sup>43</sup> Ausführlich schildert das Urbar die Arbeitsvorgänge, die mitunter recht kompliziert organisiert waren und von den Hintersassen durchgeführt werden mussten. Dies betraf auch die Tätigkeiten als Bierbrauer, Bäcker oder Müller, u.a. Indiz dafür, dass kaum Arbeitsteilung und Spezialisierung vorherrschte. Das Schwergewicht lag eindeutig auf dem Ackerbau, die Viehwirtschaft trat in den Hintergrund. Die Unterschiede zum *Capitulare de villis* sind also offenkundig. Die „Landgüterordnung“ Karls des Großen handelt von Viehwirtschaft und Viehzucht, Rodung und Garten, Handwerkern und Arbeitsteilung.<sup>44</sup> Schließlich besaß der karolingische Amtmann, der *iudex*, der im Werdener Urbar natürlich fehlt, neben der wirtschaftlichen Zuständigkeit auch die richterliche Befugnis über Hörige und im Reichsgutbezirk lebende Freie.<sup>45</sup>

Die Friemersheimer Schenkung Kaiser Karls des Großen wurde in der echten Immunitäts- und Schutzurkunde des lothringisch-karolingischen Unterkönigs Zwentibold (895-900) dem Kloster Werden bestätigt. So lautet das Diplom vom 11. Mai 898:<sup>46</sup>

#### **Quelle: Immunität und Königsschutz für das Kloster Werden (898 Mai 11)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Zwentibold, durch göttliche Barmherzigkeit König. Die Umsicht aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen und der zukünftigen, möge erfahren, dass die Brüder des Klosters des heiligen Liudger, das Werden genannt wird, unsere Herrschaft angesprochen haben, insofern wir sie und ihre Besitzungen, die in unserem Reich sind, unter unsere Verteidigung und unseren Schutz nehmen mögen und wir es für würdig halten, die Privilegien, die unsere Vorgänger zum Schutz jenem Kloster angetragen haben, durch die Autorität unserer Weisung zu bestätigen. Ihrem Ansinnen haben wir wegen der Liebe Gottes und auf Veranlassung des ehrwürdigen Trierer Bischofs Ratbod und unseres Getreuen Otto sehr gern zugestimmt und wünschen, dass sie die Güter, die sie wo auch immer in unserem Reich haben, unter unserem Schutz sicher besitzen. Sie mögen die Schenkung sowohl jenes Staatsbesitzes, der Friemersheim genannt wird, als auch aller anderen Besitzungen mit den Hörigen, Wäldern und

<sup>42</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.13.

<sup>43</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.14.

<sup>44</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.14f.

<sup>45</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.17f.

<sup>46</sup> Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. T. SCHIEFFER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, DZwent 19 (898 Mai 11).

Wiesen und mit ganzer Unversehrtheit gültig und unverändert fest innehaben. Ebenfalls haben wir ihnen zugestanden, dass sie auf allen Märkten, die am Rhein liegen, von den Zöllen frei sind und dass nichts gefordert wird, wo auch immer sie zu ihrem Vorteil es nötig haben, zu kaufen oder zu verkaufen. Ebenso haben wir bestimmt, dass kein öffentlicher Richter Gewalt über ihre Leute haben darf, dass aber ihr Vogt über sie Urteile fällen kann und [der Richter] bei einer öffentlichen Gerichtsversammlung keinen Urteilsspruch verkündet, bevor er sich nicht mit dem Vogt in Hinblick auf das zu verkündende Urteil beraten hat. Und damit diese Bestätigung unseres Beschlusses im Namen Gottes fester bewahrt wird, haben wir sie mit eigener Hand beglaubigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu besiegeln.

Zeichen des Herrn Zwentibold (M.), des ruhmvollsten Königs.

Ich, Notar Waltger, habe anstelle des Erzbischofs und höchsten Kanzlers Ratbod dies geprüft.

Gegeben an den 5. Iden des Mai, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 898, Indiktion 1, auch im 4. Jahr des frömmsten Königs Zwentibold; geschehen im Palast zu Aachen; im Namen Gottes selig und amen.

Edition: DZwent 19; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Friemersheimer Schenkung war im beginnenden 9. Jahrhundert nicht zuletzt ein Rechtsakt, der die wirtschaftlichen Grundlagen des gerade erst gegründeten Werdener Klosters enorm stärkte. Von daher waren schon frühzeitig beim sich entwickelnden Benediktinerkloster an der unteren Ruhr die Weichen auf ein Zusammengehen von Abtei und fränkischem Königtum gestellt. Die Etablierung der Werdener Mönchsgemeinschaft als mit Immunität, Königsschutz und freier Abtwahl versehenes Königskloster erfolgte dann durch die Immunitätsurkunde König Ludwig des Jüngeren (876-882) vom 22. Mai 877.<sup>47</sup>

#### **Quelle: Immunität und Königsschutz für das Kloster Werden (877 Mai 22)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir die Gesuche, die die treue, hohe Geistlichkeit der heiligen Kirche gerecht und vernünftig erbittet, zur Ausführung bringen, glauben wir zuverlässig, dass dies ohne jeden Zweifel uns zum Vorteil des ewigen Lohns, den wir ergreifen sollten, gereichen wird. Deshalb sei dem Diensteifer aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, dass der ehrwürdige Mann mit Namen Hildigrim, Bischof der Stadt Halberstadt, das Kloster mit Namen Werden mit Zustimmung der dort Gott dienenden Brüder uns übergeben und Schutz [*Rasur:*] <und Schirm unserer Verteidigung> für die dringend dies fordernden Brüder erbeten hat [in der Weise], dass das schon erwähnte Kloster unter seiner Herrschaft verbleibe und nach seinem Tod dann die Brüder des genannten Klosters die Macht haben, den Abt unter sich zu wählen, der weiß, diese der Regel gemäß zu führen. Wir haben auch den Bitten des schon genannten Bischofs und der vorher erwähnten Brüder zugestimmt. Wir haben befohlen, diesen Beschluss unserer Autorität aufzuschreiben, und entscheiden weiter und befehlen, dass die voranstehende Bitte fest und unerschütterlich bleibe. Deshalb steht den Leuten der erwähnten Brüder keine richterliche Gewalt und kein öffentlicher Richter vor. Von diesen [Leuten] dürfen weder Bußen noch Abgaben verlangt werden. Die Brüder des erwähnten Klosters und ihre Leute bleiben von aller Eintreibung des Zolls in Neuß befreit. In Gegenwart des Vogtes, [*Rasur:*] <den der Abt gegebenenfalls einsetzt,> mögen Gerichtsverhandlungen und Urteile geschehen. Und [die Brüder und Leute] mögen unter dem Schutz der Immunität immer und überall bleiben. Und damit diese Urkunde unserer Zustimmung fester eingehalten und sie in zukünftigen Zeiten von unseren Getreuen besser geglaubt und sorgfältiger beachtet wird, haben wir sie unten mit unserer eigenen Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu siegeln.

Zeichen des Ludwig (MF.), des erlauchtsten Königs. Ich, Kanzler Wolfher, habe anstelle des Erzkaplans Liutbert dies geprüft und (SR.) (Sl.D.)

Gegeben an den 11. Kalenden des Juni in der 10. Indiktion, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 877, im ersten Jahr des Königtums des erlauchtsten, in Ostfranken regierenden Königs Ludwig; verhandelt zu Bürstadt; selig im Namen des Herrn; amen.

Edition: DLJ 6; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Diplom des spätkarolingischen Herrschers kann dann als Ausgangspunkt für die nach-

<sup>47</sup> Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, DLJ 6 (877 Mai 22); Übersetzung: BUHLMANN, Immunitätsurkunde, S.56f.

folgende mittelalterliche Entwicklung Werdens genommen werden. Das Kloster war Teil der ottonisch-salischen Reichskirche (10./11. Jahrhundert) und behielt auch nach der Zäsur des Investiturstreits (1075-1122) seine Beziehungen zum nunmehr staufischen Königtum bei. Das 13. Jahrhundert sah den Werdener Abt als Reichsfürsten, das späte Mittelalter die Ausbildung einer kleinen Landesherrschaft an der Ruhr mit dem Kloster und der (damit teilweise konkurrierenden) Stadt Werden als Mittelpunkt. Die Klosterreformen der Bursfelder Reformbewegung (1474/77) stehen dann zeitlich am Ende des Mittelalters. Stift und Abtei Werden konnten sich auch in der frühen Neuzeit behaupten. Im Jahr 1803 ist das Kloster aufgehoben worden, sein Besitz wurde säkularisiert.<sup>48</sup>

## IV. Friemersheim in der Werdener Überlieferung

Das Kloster Werden hatte zwischen 809 und 814 von Kaiser Karl dem Großen das Friemersheimer Reichsgut erhalten. Diesem Sachverhalt entspricht dann, wie wir oben festgestellt haben, die schon fortgeschrittene Desintegration der ehemaligen Reichsgutverwaltung, wie sie im ältesten Werdener Urbar aus der Zeit um 900 zutage tritt. Mit dem Übergang des Reichsgutkomplexes an Werden sind also die Grundsätze königlich-karolingischer Verwaltung schon bald aufgegeben worden. Trotzdem sollte darüber nicht vergessen werden, dass die ostfränkischen und deutschen Herrscher über die Reichskirche auch Zugriff auf das Reichskirchengut hatten und dass die lokale Kontrolle durch Klöster und Bistümer gegenüber der überregionalen königlichen Administration auch Vorteile in sich barg. Dabei kann hinsichtlich der Werdener Verwaltung konstatiert werden, dass hauptsächlich im 10. Jahrhundert eine Aufteilung der Güter in Abts- und Konvents- bzw. Propsteigut erfolgte. Hiervon war Friemersheim insofern betroffen, dass die dort liegenden Güter dem Abt zugeteilt wurden, während der Besitz im nahe gelegenen Asterlagen an Konvent und Propst überging.<sup>49</sup>

Auch die Gerichtsverhältnisse müssen sich nach dem Übergang des Reichsguts in Werdener Besitz geändert haben. Statt eines *iudex* übte der Klostervogt im 877 konstituierten<sup>50</sup> Immunitätsbezirk die Gerichtsbarkeit aus,<sup>51</sup> wobei sich für die Zeit zwischen Besitzschenkungen und Immunitätszuweisung die Frage stellt, inwieweit das ehemalige Reichsgut Teil der oben genannten Gellepgau-Grafschaft gewesen war. Dass die Klostervögte alsbald dem Werdener Kloster Schwierigkeiten bereitet haben müssen, geht dann aus den gefälschten Werdener Vogturkunden des 10. und 11. Jahrhunderts hervor.<sup>52</sup>

In der mittelalterlichen Überlieferung des Klosters Werden scheint der grundherrschaftliche Besitz in und um Friemersheim immer wieder auf. Wir gehen im Folgenden im Großen und Ganzen chronologisch vor und behandeln als Erstes das auf den 3. Mai 1047 datierte Jahrgedächtnis des Werdener Abtes Gerold (1031-1050), der seinem Kloster für „die ihn überschüttende Belohnung künftiger Seligkeit“ Besitz stiftete, damit von den Abgaben ein „Jahrgedächtnis seines Ablebens für die noch Lebenden wie für die schon Toten jährlich mit den

<sup>48</sup> Reichsabtei Werden: BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.88-115.

<sup>49</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.117, 243.

<sup>50</sup> BUHLMANN, Immunitätsurkunde.

<sup>51</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.18.

<sup>52</sup> WISPLINGHOFF, Friemersheim, S.18.



Gebeten der Brüder und durch Spenden zu feiern“ sei. Dabei erhalten die Werdener Mönche – dies war die wirtschaftliche Seite solch einer Stiftung – „die Tröstung einer Speisung mit Brot, Wein und Fisch“.<sup>53</sup>

#### **Quelle: Jahrgedächtnis des Werdener Abtes Gerold (1047)**

<Über das Jahrgedächtnis des Herrn Abt Gerold>

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit den Gegenwärtigen und Zukünftigen. Abt Gerold frommen Angedenkens, mehr dem Geistigen als dem Fleischlichen eifrig zugewandt, bemühte sich daher, nach guten weltlichen Dinge zu streben, damit ihn das ewige Leben nicht im Stich lässt. Gegründet nämlich in Christo und vollkommen in der Liebe, erwartet er für die Ewigkeit die ihn überschüttende Belohnung künftiger Seligkeit und sorgt in der Welt für das Wohlergehen der Brüder. Und in der nämlichen Überlegung, dass das Gedächtnis für die Toten, seien sie groß oder gering, in Kürze verschwindet und dass die irdischen Kostbarkeiten vorangehen, aber nicht folgen können, hat er beschlossen, ein Jahrgedächtnis seines Ablebens für die noch Lebenden wie für die schon Toten jährlich mit den Gebeten der Brüder und durch Spenden zu feiern. Er hat auch den Brüdern verordnet gemäß der Hochherzigkeit seiner Großzügigkeit, dass an diesem Tag die Tröstung einer Speisung mit Brot, Wein und Fisch am reichlichsten darzubringen sei. Damit dessen so beschaffener Wunsch bei den Späteren und bei seinen Nachfolgern unverrückbar und fest bestehen bleibt, wollte er dies nicht aus dem Besitz des Klosters zuweisen, sondern er beschloss gemäß sehr verständiger Anordnung, dies aus den Gütern, Besitzungen und Abgaben durch ihn und seine Freunde zu bezahlen; das ist: in Kuttelbeck 4 Schillinge, in *Jenkila* 3 Schillinge, in Werninghausen [*bei Hagen*] von den zwei Hofstätten 4 Schillinge, in *Cothuseruelde* für den Ackerzehnten 12 Pfennige. Bei Bögge in Lerche [*bei Kamen*] 3 Schillinge. In Berge 2 Schillinge [*Lücke*] 8 Pfennige. Nachdem dies alles verfügt worden ist und in den Besitz des Klosters rechtmäßig eingebracht wurde, befahl er, diese Urkunde zu unterschreiben, und er übergab [dies] allen Brüdern im Kapitel ordnungsgemäß. Durch gemeinsamen Beschluss aller besiegelte er danach mit einem von den Brüdern mit Namen Rudolf diese zu überwachenden und zu verwaltenden Rechtssachen und befahl diesem, die von ihm festgesetzte und in seiner Anwesenheit oft dargebrachte Menge an Brot, Fisch oder Wein bereitzustellen. Geschehen ist diese Schenkung seiner Frömmigkeit aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend und 47. Indiktion 15, in der Regierung des glorreichsten Kaisers Heinrich III., unter dem Vogt Hermann vor allen Brüdern im Kapitel. 5. Nonen des Mai. [3.5.] [...]

[Zusatz:] Derselbe ehrwürdige Abt hat für die Bekleidung unserer Brüder, Schüler und Knechte Leinenkleider zusammengebracht. In [*Ratingen-*] Breitscheid 3 Schillinge. In Landhausen [*bei Iserlohn*] 3 Schillinge. In Lohausen bei [*Düsseldorf-*] Kaiserswerth 2 Schillinge. In Hüllen [*bei Gelsenkirchen*] 2 Schillinge. Bei Kocherscheidt 12 Pfennige. Bei Anger 3 Schillinge. Bei *Ruothepa* in Hövel [*bei Coesfeld*] 4 Schillinge. In Westerholt bei Resse [*bei Recklinghausen*] 4 Schillinge. Dafür, was wir schon an zwei Mansen haben, die eine bei Recklinghausen in Spichern, die 30 Pfennige zahlt, die andere bei Lembek in *Louuie*, die 16 Pfennige zahlt. Bei Hattingen 6 Pfennige. In Börspede [*bei Mülheim-Menden*] 20 Pfennige. In [*Oberhausen-*] Osterfeld bei *Hemiscara* 3 Schillinge. In Gerdevelde bei Coesfeld 2 Schillinge. In [*Oberhausen-*] Sterkrade 2 Schillinge. In Sprockhövel bei *Folmudestede* 30 Pfennige. In Homberg bei Asterlagen [*bei Duisburg-Friemersheim*] 18 Pfennige.

Edition:; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Zusatz zur Urkunde Gerold spricht noch von der Bekleidung der Brüder und (Kloster-) Schüler u.a. aus linksrheinischem Besitz um Friemersheim.

(Ein) Zentrum der Werdener Verwaltung des Friemersheimer Besitzes war – einem Werdener Urbar aus der Zeit um 1050 und neueren Überlegungen zufolge<sup>54</sup> – der Borgsche Hof zwischen Friemersheim und Rumeln. Im Urbar heißt es:

#### **Quelle: Werdener Urbar (11. Jahrhundert, Mitte)**

Vom Amt Liuzos in Hülsdonk. 16 Schillinge und 4 Pfennige Zins. Benzo 16 Schillinge. Mannikin 20 Schillinge und 16 Pfennige. Vuluikin 13 Schillinge und einen halben. Azikin 27 Schillinge. Hidilo 24 Schillinge und 4 Pfennige. Azi 13 Schillinge und 9 Pfennige. Vuaro 10 Scheffel Gerste. Er selbst

<sup>53</sup> CRECELIUS, W., *Traditiones Werdinensis*; T.I.I, in: ZBGV 6 1869), S.1-68, hier: S.52f, Nr.90 (1047 Mai 3); Übersetzung: BUHLMANN, M., *Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile*: IV. Vermächtnis des Werdener Abts Gerold (1047), in: *Die Quecke* 70 (2000), S.76ff.

<sup>54</sup> KÖTZSCHKE, *Urbare Werden A*, S.146f (ca.1050); KASTNER, *Friemersheim*, S.3ff, 11ff.

wird aber zwei Unterkünfte bereitstellen: eine Scheune für Getreide, einen Schafsstall. 2 Ziegen. 4 Malter Käse. 3 Scheffel. 3 Gänse. Die Männer, die sich um die Wälder kümmern, [zahlen] 9 Schweine. 4 Hechte und einen halben. 10 Mansen.

Von Friemersheim. 4 Pfund 12 Schillinge und 2 Pfennige. Der Zehnt 4 Pfund und 5 Schillinge. An Weizen 100 (einhundert) und 12 [Einheiten] größeren Maßes und von dem, was sie *iuk* [*Joch*] nennen; an Weizen 200 und 4 kleinere Scheffel. 34 Mansen.

Von Rumeln. An Zins 19 Schillinge, an Zehnt 2 Pfund 7 Schillinge und 5 Pfennige. An Weizen 82 [Einheiten] größeren Maßes. Und von dem, was sie *iuk* nennen, 80 (achtzig) und ebenso 80 (achtzig) kleinere Scheffel und 4 Scheffel. 20 Mansen und eine halbe und ebenso 18 Mansen. Jede einzelne hat 3 Wochenwerke zu verrichten; 18 Tage mit dem Schiff fahren, 2 Tage pflügen, säen und heuen mit der eigenen Saat und zwei weitere Tage mit der Saat des Abtes. Jede [Manse] 9 Eier. Für den Königsdienst 25 Schweine, einhundert Hühner, dreißig Eier, einen Malter Käse, 200 Schüsseln, Gemüse und Geschirr und alles Zubehör für die Küche des Königs. Der Priester von Friemersheim soll geben jährlich 10 Schillinge zum Kauf von Schüsseln dem Meier von Borg und das, was zum Dienst für den König und den Herrn Abt gehört.

Der Meier [gibt] von sich 4 Übernachtungen. Von den Früchten, die wachsen, soll er die Hälfte geben. 6 Malter Erbsen. Zum Geburtstag des heiligen Liudger [26.3.] 1 Lachs, zum Geburtstag des heiligen Remigius [1.10.] 19 Malter Weizen. 3 Scheffel. 6 Malter Erbsen. 4 Gänse. 2 Schweine. 2 Schafe. Zu Neujahr des Herrn [1.1.] möge er den Brüdern [*Werdener Mönchen*] dienen. Er versorgt 1 Pferd.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.146f; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit dem im Werdener Urbar nur kurz genannten Borgschen Hof oder – besser – einem (erschlossenen) Vorgängerhof lässt sich auch ein fränkisches Gräberfeld des 6. und 7. Jahrhunderts in Verbindung bringen. Der Vorgängerhof ist dann im 10. oder 11. Jahrhundert – vielleicht im Zuge von Normannennot und Siedlungsrückgang – aufgegeben worden und an geschützter Stelle als Borgscher Hof neu entstanden. Der Vorgängerhof könnte also mit dem Zentrum des karolingischen Reichsguts um Friemersheim identisch gewesen sein.<sup>55</sup> Der Hof (bzw. das Dorf) Friemersheim selbst erscheint in den Werdener Urbaren des Hochmittelalters als dem Hof Borg nachgeordnet, auch wenn sich ein gemeinsamer Fronhofsverband Borg-Friemersheim entwickeln sollte. Borg war noch 1279 bei Rechtsangelegenheiten der Oberhof für Friemersheim und Asterlagen, Barkhoven (in Werden) wiederum der Oberhof für Borg. Dies geht jedenfalls aus einer Urkunde hervor, wonach die abhängigen Bauern in Friemersheim eine *servitium regale* („Königsdienst“) genannte Abgabe zu zahlen hatten;<sup>56</sup> vielleicht war dieser Königsdienst eine ungeliebte Erinnerung daran, dass der Friemersheimer Besitz einmal Reichsgut gewesen war. Der Königsdienst muss damals zwischen dem Abt und den Fronhofsverbänden umstritten gewesen sein. Erst das urkundlich festgestellte Urteil der Liten des Hofes Barkhoven entschied zu Gunsten des Klostervorstehers:<sup>57</sup>

#### **Quelle: Königsdienst des Werdener Klosters (1279 Juni 10)**

Der Prior und der ganze Konvent des Klosters Werden. Allen, die das Vorliegende sehen werden, Heil im Herrn. Weil Zwietracht zwischen unserem ehrwürdigen Vater und Herrn, Abt Otto [II., 1278-1288], auf der einen Seite und sowohl den Liten des Hofes Borg als auch den zu seinen anderen Höfen Gehörenden auf der anderen war über eine gewisse dem Abt bei seinem ersten Erscheinen zu leistende Abgabe, die bei uns Königsdienst [*regale servitium*] genannt wird, weil über diese Art der Abgabe zwischen uns lang verhandelt worden ist, ist endlich diese Gewohnheit von den Liten des Hofes Barkhoven erörtert worden, die aus der Gewohnheit unseres Klosters Ähnliches gerichtlich zu entscheiden hatten und die vor uns und in unserer Anwesenheit mit gewohnheitsrechtlicher Überlegung bestimmt, durch reifen Rat untersucht und die Entscheidung oder auch das Urteil verkündet haben, dass alle zu ihren Höfen gehörenden Liten unserem besagten Herrn gemäß der Gewohnheit unseres Klosters diese Leistung zu geben haben, es sei denn, sie

<sup>55</sup> KASTNER, Friemersheim, S.14ff.

<sup>56</sup> KASTNER, Friemersheim, S.12f.

<sup>57</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.373, Nr.11 (1279 Juni 10).

können durch ein rechtmäßiges Dokument oder durch wirksame Rechenschaft vor unserem besagten Herrn das Gegenteil beweisen. Und wir, der Prior, stimmen dem Urteil, insoweit es mit Recht ausführlich ist, mit vorliegender Urkunde zu. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir an den vorliegenden Brief unser Siegel angehängt. Geschehen und gegeben zu Werden im Jahr des Herrn 1279, am Samstag vor dem Sonntag, an dem ‚Es ist vollbracht‘ [2. Sonntag nach Trinitatis, 10.6.] gesungen wird. (SP.)

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.373, Nr.11; Übersetzung: BUHLMANN.

Landesausbau, Kolonisation, Besiedlung bis dahin unbesiedelter Landstriche: auch daran war das Kloster Werden mit seinen abhängigen Bauern beteiligt. Die bei den Rodungen anfallenden „neuen Zehnten“ heißen Rodungszehnten. Für den Ort (Duisburg-Wanheim) ist zum Jahr 1147 urkundlich solch ein Rodungszehnt belegt. Die Urkunde des Kölner Erzbischofs Arnold I. (1138-1151) führt aus:<sup>58</sup>

#### **Quelle: Rodungszehnt in Wanheim (1047)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Arnold, begünstigt durch göttliche Gnade Erzbischof von Köln. Ich mache der Gesamtheit aller Getreuen Christi bekannt, dass der Herr seligen Angedenkens Lambert, Abt der Werdener Kirche [1145-1151], zu unserer Gnade gekommen ist mit der demütigen Bitte, dass wir wegen der Verminderung unserer Sünden und nicht zuletzt zum Wohl unserer Nachfolger dieser Kirche auf ewig die Rodungszehnten [*decimas de nouellis*] in [Duisburg-] Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks ihrer Kirche Friemersheim zugestehen sollen. So dass wir dieser vernünftigen und gerechten Bitte der erwähnten Kirche zustimmen und die Zehnten, die sie forderte, in ewiger Festigkeit bewilligen. Und damit diese würdige Versicherung unserer Bewilligung von keinem jemals für ungültig erklärt werden kann, haben wir mit Scharfsinn entschieden, diese Urkunde zu unterschreiben, und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, Indiktion 10, Epakte 17.

Edition:; Übersetzung: BUHLMANN.

Wanheim liegt heute im rechtsrheinischen Süden Duisburgs unmittelbar am Rhein. Aber wie sah es im 12. Jahrhundert aus? Die Urkunde spricht von „Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks (der) Kirche Friemersheim“. Friemersheim lag und liegt aber westlich des Rheins und damit auch der Pfarrsprengel, denn der Rhein war im Mittelalter Grenze solcher Pfarrbezirke gewesen. Folgt man nun der Urkunde, so muss auch Wanheim linksrheinisch gelegen haben. Erklärlich wird der Sachverhalt vielleicht, wenn man ihn mit einer Naturkatastrophe in Verbindung bringt, die um das Jahr 1200 stattgefunden hat: mit dem sog. Rheindurchbruch bei Essenberg. Dadurch verschob sich der Rheinlauf in der Duisburger Gegend beträchtlich – Duisburg (d.h. die Duisburger Altstadt) lag nur noch an einem Altarm des Flusses –, und wir können auch Auswirkungen auf das Gebiet südlich von Duisburg (eben um Wanheim) nicht ausschließen.<sup>59</sup>

Ein Werdener Urbar aus der Zeit um 1150 verzeichnet die Güter des Abtes. Die Beschreibung der Villikation Einern (südöstlich von Wuppertal-Barmen) enthält Zusätze, darunter der Hinweis auf „zwei Lämmer von Friemersheim“:<sup>60</sup>

#### **Quelle: Werdener Urbar (12. Jahrhundert, Mitte)**

[§4 *Fronhöfe Einern und Kalkofen*.:] Über die Verwaltung in Einern [bei Wuppertal-Barmen].

[*Nachtrag*.:] Die Summe dieses Zinses beträgt 26 Schillinge und 6 Pfennige, 30 Scheffel Hafer, 8 Schafböcke.

Benzo 5 Schillinge von 2 Häusern und 4 Scheffel Hafer. Ebendort Eberhard 16 Pfennige und 2 Scheffel Hafer; zu Pfingsten 12 Pfennige und einen Schafbock oder 8 Pfennige. Ebendort Ge-

<sup>58</sup> LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840-1858, Ndr Aalen 1960, Nr. UB I 362 (1147).

<sup>59</sup> Rheinlauf im Mittelalter: SCHELLER, H., Der Rhein bei Duisburg im Mittelalter, in: DF 1 (1957), S.45-86.

<sup>60</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.194f (ca.1150).

rhard von Szeppindale 8 Pfennige und einen Silberling und 2 Scheffel Hafer; für den Heerschilling 10 Pfennige. [...] Die Witwe Hazzeka an der Mühle 9 Pfennige, 2 Scheffel Hafer; für den Heerschilling 12 Pfennige, ein Schaf oder 8 Pfennige. Für ein gewisses Landstück in Otensel [*bei Neviges*] 2 Scheffel Hafer.

[*Nachtrag:*] Am Tag vor Ostern werden dem Abt zwei Lämmer von Friemersheim gegeben, ein Lamm von Waltrop, ein Lamm von Kalkofen, ein Lamm von Kramwinkel, ein Lamm von Hetterscheid für die Küche dieses Abtes. Diese Getreideabgabe ist vom Hof Kalkofen zu leisten: Ludwig in Dahl [*in Rützkausen*] 4 Malter. Johannes von Drinhaus [*in Rützkausen*] 2 Malter. Wigmod ebendort 4 Malter. Walburgis von Rützkausen [*zwischen Velbert und Wülfrath*] 13 Scheffel. Gerhard aufm Eigen [*in Düssel*] 4 Malter. Hermann von Fahrenscheid [*bei Essen-Kettwig*] 3 Malter Hafer und 2 Pfennige. Dietrich von Dörrenhaus [*in Leubeck*] 5 Scheffel. Von Rützkausen 7 Malter Gerste und Weizen.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.194f; Übersetzung: BUHLMANN.

Im nur abschriftlich überlieferten Memorienkalender des Klosters Werden vom 2. Drittel des 12. Jahrhunderts (und später) heißt es für den Monat Dezember und zum „Meier von Borg“:<sup>61</sup>

#### Quelle: Werdener Memorienkalender (12. Jahrhundert, 2. Drittel und später)

##### Dezember

4. Nonen des Dezember [2. 12.]. Gestorben ist der Ritter Rutger von *Beke*; Stiftung 3 halbe [Maß] Getreide und Hafer. Bei [*Lücke*] / Nonen des Dezember [5. 12.]. Jahrgedächtnis des Herrn Sander Tacken und seiner Schwester Grete. / 8. Iden des Dezember [6. 12.]; [Tag] des heiligen Nikolaus. Der Kaplan der Kapelle dient den Brüdern. Gestorben ist der Laie Konrad. / 7. Iden des Dezember [7. 12.]. Gestorben ist der Laie Ludolf von Kothusen. Stiftung 2 Schillinge. / 6. Iden des Dezember [8. 12.]; [Tag] des Bischofs Eusebius. Stiftung von zwei Schillingen. / 5. Iden des Dezember [9. 12.]; Petri Nachfolge. In Bredeney zum Gedenken an die heilige Maria. / 4. Iden des Dezember [10. 12.]. Es starb Eberhard von Lüttel nau; Stiftung. Gestorben ist Walram von *Swalenberg*, ein Priester unserer Gemeinschaft. Stiftung von Bredeney. / 3. [Iden] des Dezember [11. 12.]. Gestorben ist der Laie Johann. Stiftung 10 Schillinge. / Vortag [der Iden] des Dezember [12. 12.]. Gestorben ist der Laie Gerlach; Stiftung 2 Schillinge 6 Pfennige in Tüschen und 18 Pfennige in Ickten. / Iden des Dezember [13. 12.]. Gestorben ist der Ritter Heinrich von Lüttel nau. Stiftung. / 18. Kalenden des Januar [15. 12.]. Gestorben ist der Abt Johann. Große Stiftung. / 13. Kalenden des Januar [20. 12.]. Der Meier von Borg [gibt] eine Mark zum Dienst der Brüder. / 12. Kalenden des Januar [21. 12.]. Gestorben ist der Bischof Hildigrim [*von Halberstadt*]. Gestorben ist Abt Adolf. / 11. Kalenden des Januar [22. 12.]. Es starb der Priester Hertger. Stiftung. Gestorben ist die Laie Hadwig; Stiftung von 8 Pfennigen und zwei Hühnern in Hasselbeck. / 10. Kalenden des Januar [23. 12.]. Jahrgedächtnis von Vater und Mutter des Priesters Hertger; Stiftung. / 9. Kalenden des Januar [24. 12.]. Gestorben ist der Laie Rutger. Stiftung. / 11. Kalenden des Januar [26. 12.] am Tag der heiligen Jungfrau Theodosia. Gestorben ist der Mönch Eberhard, genannt von Barl. 2 Schillinge Stiftung in Barl.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.346f; Übersetzung: BUHLMANN.

Die sich seit dem 12./13. Jahrhundert verschlechternde wirtschaftliche Situation des Klosters bei strukturellem Wandel der klassischen zur Rentengrundherrschaft mit ihren weitgehend verpachteten Gütern machte manchmal den Verkauf von Besitz unumgänglich. In der nachstehenden Urkunde vom 10. Januar 1287 verkauften Abt Otto II., Prior, Propst und Konvent Güter in Moers für 27 Mark und 6 Schillinge, um näher am Kloster gelegenen Besitz in Dumberg (in Hattingen-Niederwenigern) zu erwerben. Die Vorgehensweise des Klosters entspricht dabei der bei den Fronhöfen (Fronhofsverbänden): weiter entfernt liegende Höfe werden verpachtet oder als Lehen vergeben; Höfe der Werdener Umgebung verbleiben unmittelbar beim Abt bzw. Konvent.<sup>62</sup>

<sup>61</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.346f (12. Jahrhundert, 2. Drittel und später).

<sup>62</sup> NrHUB II 834 (1287 Januar 10).

### **Quelle: Verkauf von Gütern in Moers (1287 Januar 10)**

Otto, durch Gottes Gnade Abt, der Prior, der Propst und der gesamte Konvent von Werden allen, die das Vorliegende sehen werden, das Erkennen der Wahrheit. Ihr mögt erkennen, dass wir auf gemeinsamen Beschluss und Rat den adligen Männern, den Herren Rittern Dietrich und Friedrich von Moers, unsere Güter, die in Moers liegen und zu unserem Hof Asterlagen gehören und von denen wir jährlich als Zins vier Malter Weizen, zwei Malter Hafer und zwanzig Schillinge Pfennige bekommen haben, verkauft haben ohne irgendeine Bedingung für den Preis von siebenundzwanzig Mark und sechs Schillingen Kölner Pfennige, so dass die genannten Adligen und deren Erben [die Güter] innehaben, ewig ruhig und in Frieden behalten, unbehelligt endlich von irgendeinem Recht des Vogts. Wir bezeugen auch, dass das besagte Geld für den Kauf von Gütern in Dumberg [in *Hattingen-Niederwenigern*] zum Nutzen unseres Klosters Verwendung gefunden hat, und geben diesen Adligen und deren Erben die volle und vollere Gewalt, über die genannten Güter zu verfügen, wie es ihnen günstig erscheint. Zum Zeugnis dieser Sache wurden unsere Siegel an das vorliegende [Schriftstück] angehängt.

Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1287, an den vierten Iden des Januar [10.1.].

Edition: NrHUB II 834; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts sind auch die Heberegister kleinerer Werdener Klosterämter (Pfortner, Kruftamt, Hospital, Kellner) überliefert. Wir hören zudem hinsichtlich der Propstei von einem Diakon Obert in Friemersheim.<sup>63</sup>

### **Quelle: Werdener Heberegister (13. Jahrhundert, 2. Hälfte)**

[§2] Dies sind die vom Propst den Brüdern zu leistenden Dienste.

An Himmelfahrt der seligen Jungfrau Maria [15.8.] und an deren Geburtstag [8.9.] acht Schillinge. Von der Kapelle des heiligen Raphael vier Schillinge. Von [Krefeld-] Linn vier Schillinge. In Schwerte 15 Schillinge.

Am Fest des heiligen Lambert [17.9.] sechs Schillinge weniger sechs Pfennige. In Bredene 6 Schillinge vom Jahrgedächtnis des Abtes Bernhard [1125-1140]. In Vennikel [bei Uerdingen] drei Schillinge. In Friemersheim vom Diakon Obert 10 Schillinge, fünf Schillinge an Fabian und Sebastian [20.1.] und 6 Pfennige dem Küster. Vom Haus in Duisburg eine Mark.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.349f; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir kommen nun zu einer lateinischen Originalurkunde vom 24. Juli 1311. Seit dem 13. Jahrhundert besaß der Werdener Propst faktisch die Verfügungsgewalt über das Konventsgut. Um dennoch seine Ansprüche zu sichern, ging der Konvent dazu über, vor Propstwahlen mit dem Abt „Wahlkapitulationen“ zu vereinbaren, die recht detailliert die Pflichten des Propstes und die Folgen pflichtvergessenen Handelns aufzuführen. Die bekannteste Vereinbarung ist dabei die, die vielleicht den zwischen 1312 und 1329 als Werdener Propst nachweisbaren und späteren Abt Johann I. von Hernen (1330-1343) betraf und auch die (Rhein-) „Insel Friemersheim“ erwähnt.<sup>64</sup>

### **Quelle: Werdener „Wahlkapitulation“ (1311 Juli 24)**

Im Namen des Herrn amen. Wir, Wilhelm, durch Gottes Gnade Abt, Prior Heinrich, Kellner Konrad, Küster Jonathas, Pfortner Werner und der ganze Konvent des Werdener Klosters. Wir machen allen, den Gegenwärtigen und Zukünftigen, bekannt, dass wir, weil die Propstei unseres Klosters vakant ist und damit nicht hinsichtlich der Verwaltung der Pfründen und Dienste und hinsichtlich der Dinge, die unser Propst unserem Konvent zuteilt, irgendeine Meinungsverschiedenheit oder ein Zweifel entsteht, nach reiflicher Überlegung und mit besserem Rat, dazukommendem Wunsch und Übereinstimmung unseres ganzen Kapitels die besagten Pfründen und Dienste aufs Sicherste vor- und festgeschrieben haben in der Weise, die folgt: Wer auch immer nämlich unser Propst sei, gibt und teilt jedem Mitglied unseres Konvents jährlich 3 Mark und 6 Schillinge zu an Lebensmitteln und Nahrung an den nachfolgenden Tagen, nämlich: Am Tag des seligen Lamberts [17.9.] 18 Schillinge. Am Tag der Reinigung der seligen Jungfrau Maria [2.2.] 1 Mark und am Tag der seligen Walburga [1.5.] 1 Mark. Jedem Klosterschüler gibt er jährlich 30 Schillinge, entsprechend aufgeteilt an den vorgenannten Tagen. Wenn es aber dazu kommt, dass Münze

<sup>63</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.349f (13. Jahrhundert, 2. Hälfte).

<sup>64</sup> JAKOBS, Werdener Annalen, S.66f, Anm.101 (1311 Juli 24).

oder Pagament sich verschlechtern, gibt er einen Turnosgroschen für 4 Pfennige. Wenn sie besser gestellt ist, gibt er die bessere Münze oder das Pagament für die [Münze], die umläuft. Ebenso gibt er sowohl jedem Mönch als auch jedem Klosterschüler an jedem Tag ein Weizenbrot von solchem Wert und Gewicht, wie es bis jetzt üblich ist, dies hochstehenden Personen zu geben. Aber er fügt bei einem Mönch an jedem Sonntag ein Brot desselben Werts und Gewichts hinzu. Zum Ausgleich empfängt er jährlich 8 Malter Weizen aus dem gemeinschaftlichen Kornspeicher unseres Konvents. Ebenso gibt er aus 16 Maltern Weizen von der Insel Friemersheim Brote, die gewöhnlich an den Tagen der Apostel [*Peter und Paul*, 29.6.; *Zwölfaposteltag*, 15.7.] ausgeteilt werden; und er gibt diese auf eigene Kosten und führt dies durch, es sei denn die besagten 16 Malter Weizen sind vollständig und auf immer unserem Kloster verlorengegangen. Ebenso veranlasst er, dass wöchentlich zwei Malter Gerstenmalz und zwei Malter Hafer zu Bier gebraut werden; und von diesem Bier gibt er wöchentlich jedem Mönch 8 Maß und jedem Klosterschüler 6, insoweit sie bis jetzt dazugehörten. Aber das doppelte Maß wird den Personen gegeben, denen es von alters her zukommt. Ebenso gibt er jährlich unserem Konvent drei Karaffen Wein, eine zu Ostern, eine am Tag des seligen Martin [11.11.] und eine am Geburtstag unseres Herrn [25.12.]. Wenn er eine Karaffe Wein für fünf Mark nicht herbeischaffen kann, möge er mit Zustimmung des Priors und des Kellners irgendeine Karaffe [*aus der Kellnerei*] mit 5 Mark Geldes oder oben bestimmten Pagaments zurückkaufen. Ebenso gibt er an den Festtagen Becher Wein gemäß der bis jetzt geleisteten Gewohnheit. Ebenso sorgt er mit 30 Ladungen Holz, das Zahlholz [*Talholz*] genannt wird, dafür, rechtzeitig Feuer in der Kammer vor dem Schlaftaal des Klosters zu machen. Ebenso wenn ein Mönch durch göttlichen Ratschluss [*aus dem Leben*] herausgerufen wird, fällt der ganze Ertrag seiner Pfründe sofort an die, die ihm innerhalb von zwei Jahren [*als Mönche*] folgen. Ebenso gibt er dem Schulleiter dasselbe wie dem Klosterschüler. Ebenso wird der Ertrag der Pründe einer Person zur Erhaltung unseres Klosters vollständig verwendet. Zur Unterstützung des Vorausgeschickten bleibt der besagte Propst von den Diensten, die *Wingenninche* [*zu winnen für Arbeit, Erwerb*] heißen, [*und den Diensten hinsichtlich*] Honig, Schuhe und Beleuchtung, was unserem Konvent seit jeher gewohnheitsmäßig zusteht, frei und befreit. Außerdem ist beschlossen und bestimmt worden, dass der Propst, der Mann, der dies zu der Zeit sein wird, jährlich am Freitag nach dem Tag des seligen Michael [29.9.] zu unserem Kapitel tritt, damit angehört und erörtert werden kann, ob er irgendeine Person unseres Konvents, ob groß oder klein, irgendwie vernachlässigt hat in den Dingen, die er angehalten wurde zu tun. Wenn er darin schuldig befunden wird, bekommt er eine größere Kerkerstrafe von uns, aus der er erst dann entlassen wird, wenn er als Propst den, der die Vernachlässigung erlitten hat, völlig zufriedenstellt. Zum Zeugnis des Vorausgeschickten und zur Befestigung haben wir, der vorgenannte Abt, veranlasst, unser Siegel mit dem Siegel unseres Konvents an das vorliegende Schreiben zu hängen. Gegeben im Jahr des Herrn 1311 an den Vigilien des seligen Apostels Jakobus [24.7.].

Edition: JAKOBS, *Werdener Annalen*, S.66f, Anm.101; Übersetzung: BUHLMANN.

45 Jahre zuvor, 1266, hatten Abt Albero (1257-1277) und der Konvent des Werdener Klosters schon einmal die Verpflichtungen des Propstes festgesetzt. Die entsprechende Urkunde heißt:<sup>65</sup>

#### **Quelle: Verpflichtungen des Werdener Propstes (1266)**

Albero, durch Gottes Gnade Abt, und der ganze Konvent der Werdener Kirche allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, auf ewig. Während das Propstamt unserer Kirche vakant ist und nachdem das gemeinsame Gut längere Zeit Nachteile hat hinnehmen müssen, haben wir geschlossen über die Einsetzung des Propstes entschieden und uns geeinigt, dass es rechtskräftig ist, dass, wenn irgendjemand einmal im Amt des Propstes nachfolgt, dazu angehalten wird: Der Propst gibt deshalb im Laufe der Jahre an den einzelnen Tagen jedem Bruder einen Pfennig für die Nahrungsmittel, Oblaten und andere kleinere Dienste, [insgesamt] in der Woche fünf Malter Malz, halb Hafer und halb Gerste, und Bier, jährlich drei Karaffen Wein, eine zu Ostern, die zweite am Fest des seligen Martin [11.11.] und die dritte am Geburtstag des Herrn [25.12.]; der restliche Wein aber soll innerhalb eines Jahres vollständig bezahlt werden; darüber hinaus werden 30 Ladungen Zahlholz und von der toten Gräfin .. [*Mechthild oder Jutta*] von Sayn 30 Schillinge zum Nutzen des Konvents zur Verfügung gestellt, ebenso in Friemersheim und von der Insel dort 16 Malter Weizen und 30 Scheffel. Wenn aber einer von den Brüdern stirbt, wird die ganze Pfründe, die er, als er lebte, besessen hatte, dem Toten für ein Jahr der Gnade gegeben [*d.h. für das Totengedächtnis u.a.*]. Nichtsdestoweniger soll der Dienst, der beim feierlichen Weihetag der [*Werdener*] Hauptkirche [10.11.] den Brüdern und Geistlichen für gewöhnlich auferlegt wird, so

<sup>65</sup> KÖTZSCHKE, *Urbare Werden A*, S.368f, Nr.8 (1266).

stattfinden, wie wenn das Kloster geweiht würde, wozu wir dem Propst als Ausgleich 27 Schillinge zuweisen. Und wenn daher ein Propst es wagt, gegen diese allgemeine Entscheidung oder Übereinkunft anzugehen, und es zurückweist, das Beschlossene einzuhalten, muss er vor das Gericht des Abtes .. wegen solch eines Unterschlags gebracht werden. In dieser Sache haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück mit den vorliegenden Siegeln zu befestigen und bekräftigen. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1266.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.368f, Nr.8; Übersetzung: BUHLMANN.

Wie die durch Entfremdung oder Vernachlässigung von Gütern und Rechten entstandene Notlage des Werdener Klosters beschaffen war, darüber gibt die nachstehende Urkunde über die Vogtei in (Neukirchen-) Vluyn Auskunft. Offensichtlich war es dem (weit entfernten) Grafen von der Mark als Vogt in Vluyn nicht gelungen, Vogtei, Besitzungen und Rechte zu schützen, so dass sich das Kloster für Johannes von Linn als Schutzherrn entschied. Die Urkunde vom 7. Dezember 1324 lautet:<sup>66</sup>

#### **Quelle: Werdener Vogtei in Vluyn (1324 Dezember 7)**

Allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen, die das Vorliegende lesen und hören werden, begehren wir, Wilhelm [*J. von Hardenberg*], durch Gottes Gnade Abt [1310-1330], Prior Werner, Propst Johann und der ganze Konvent des Werdener Klosters, kundzutun, wie bis jetzt unsere Höfe in Hochemmerich, Asterlagen und Borg und die Leute und unsere anderen Güter, die in der Vogtei Vluyn gelegen sind, durch verschiedene Angriffe des Bösen so in Mitleidenschaft gezogen wurden, dass nicht einmal wir von diesen Höfen und Gütern entsprechende Abgaben bekamen und dass sogar diese Höfe und die besagten Güter von Tag zu Tag mehr verlassen werden und diese Vogtei vollkommen geschwächt wird. Daher wird diese Vogtei nicht unserem Vogt, dem Grafen von der Mark, überlassen, damit er die Vogtei und unsere Güter schützen und diese in ihren Rechten bewahren kann. Hinsichtlich der Erneuerung der Höfe, Güter und besagten Rechte konnten wir, nachdem verschiedene Erörterungen durchgeführt und unser Nutzen und der große Nutzen unserer Kirche diesbezüglich bedacht worden waren, den ehrwürdigen Mann, Herrn Johannes von Kleve, Kölner Dekan und Archidiakon, Herrn von Linn, unsere genannten Güter und die genannte Vogtei anvertrauen – mit Einverständnis des zusagenden Kapitels und mit gemeinsamem und einträchtigem Rat von uns allen. Wir haben durch diese vorsorgliche Erwägung gegeben und geben dem genannten Johannes von Linn und seinen Erben von allen Höfen und Gütern, die in besagter Vogtei gelegen sind, jährlich fünfzehn Mark Soester Pfennige oder guter alter Brabanter Pfennige oder eine gleichhohe Rente, die zur Unterstützung des Kaufs der besagten Vogtei ihm oder seinen Erben zu zahlen sind; [und zwar gehen] von unseren sicheren Einkünften in Asterlagen und Borg in jedem Jahr die eine Hälfte im Mai, die andere im Herbst [an ihn]. Diese Einkünfte empfangen der Herr Johannes und seine Erben mit der besagten Vogtei von uns, Abt Wilhelm, unseren Nachfolgern und unserer Kirche als ewiges Lehen – unbeschadet von uns und unserer Kirche – [unter der Bedingung], dass wir die fünfzehn Mark Einkünfte zu irgendeinem Zeitpunkt mit hundertfünfzig Mark besagter Pfennige ablösen können, die wir dem Herrn Johannes oder seinen Erben zahlen. Ist dies erfolgt, so wird das, was von uns mit der Vogtei als Lehen festgehalten wird, in Eigengut umgewandelt, wobei endlich die besagten fünfzehn Mark Einkünfte und die vorgenannten hundertfünfzig Mark, wenn wir sie zur Ablösung der besagten Einkünfte zahlen, zu uns und unserer Kirche zurückkehren bzw. zu uns und unserer Kirche frei zurückkehren, nachdem, was fern sei, der besagte Herr Johannes oder irgendeiner seiner Erben irgendjemandem auf ewig die besagte Vogtei verkauft haben, was sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht machen können. Und es waren, während dies angefertigt wurde, anwesend der Graf Dietrich von Limburg auf der Lenne, der Edelherr Dietrich von Moers, Dietrich von Leyten, Heinrich von Vittinghof, Heinrich von Lüttelnau, Adolf von Altendorf, Ritter; Johannes von Dahlhausen, Isebrant, genannt Stake, und viele andere. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir, Abt, Propst und vorgenannter Konvent, in Ermangelung des Siegels unseres Priors und in Gültigkeit alles Vorausgeschickten veranlasst, unsere Siegel an den vorliegenden Brief zu hängen. Gegeben und geschehen innerhalb des eingezäunten Zollhauses bei Duisburg, am Nikolaus folgenden Tag [7. 12.], im Jahr des Herrn eintausend 300 und vierundzwanzig.

Edition: NrhUB III 204; Übersetzung: BUHLMANN.

Der mittelalterliche Wald wurde vielfach genutzt, und die Nutzung intensivierte sich vom 10.

<sup>66</sup> NrhUB III 204 (1324 Dezember 7).

bis ins 14. Jahrhundert, da im hohen und beginnenden späten Mittelalter die Bevölkerung wuchs und – damit zusammenhängend – der Wald durch Rodung abnahm. Schutz der Umwelt, besonders des im Laufe der Zeit knapp gewordenen Waldes gab es daher schon im Mittelalter. In der nachstehenden Übereinkunft vom 2. Februar 1341 erklärten die Erben des Vinnbuschs (bei Moers), im dortigen Wald und zu dessen Schutz (und späterer Nutzung) für eine Zeit von sechs Jahren kein Holz zu schlagen bzw. dies nicht zu veranlassen. Die Beschaffung von Brenn- und Bauholz, das Hineintreiben von Schweinen in den Wald zum Zwecke der Eichelmast u.a. wurde also schwieriger, die Waldnutzung auch zunehmend überwacht, z.B. durch den in der Urkunde erwähnten Mark- oder Holzgrafen, den Werdener Propst Johannes, der als Exponent der sog. Markgenossenschaft des Vinns erscheint.<sup>67</sup>

#### **Quelle: Waldnutzung im Vinn (1341 Februar 2)**

Wir, .. Johannes, durch Gottes Gnade .. Propst des Werdener Klosters, Holzgraf des besagten Waldes im Vinn mit seinem Zubehör, Graf Dietrich von Moers, .. Herr Bovo von Friemersheim und Johann, genannt Bayke, machen allen, die das Vorliegende sehen und hören werden, bekannt, dass wir, nachdem wir unseren Vorteil und den der anderen Erben des besagten Waldes diesbezüglich einsichtig behandelt haben, einträchtig übereingekommen sind und zugleich jetzt durch Schwur übereinkommen und durch einen guten Eid versichern, dass wir den besagten Wald mit seinen zugehörigen Sträuchern und sonstigem Zubehör, soweit es schon vorher dort gelegen hat, unter einen guten Frieden und unter eine friedliche Obhut nach unserem Vermögen für die dem heutigen Tag ununterbrochen und sofort folgenden sechs Jahre erhalten, so dass wir oder unsere Untergebenen, über die wir Macht haben, in diesen Jahren im besagten Wald nicht Holz fällen noch veranlassen, dass [dort] auf irgendeine Weise Holz gefällt wird. Wer auch immer Gegenteiliges tut, erhält eine Strafe von zehn Mark, die er zum Nutzen und Vorteil des oben erwähnten Holzgrafen .. und aller Erben des genannten Waldes beibringen muss. Und wir oder einer von uns, unter dessen Schutz der so Holz Fällende seine Wohnung hat, veranlassen ganz und gar, seine Güter aufzubringen, zu verpfänden und damit zu bezahlen gemäß dem, das vorausgeschickt ist. Anwesend waren nicht weniger als die Herren Eberhard, Priester der Kirche in (Hoch-) Emmerich, Thelmann, Kaplan der Kirche in Friemersheim, .. Dietrich, genannt Proyt, .. Friedrich von Lennep, .. Hermann von Haarzopf, .. Heinrich Kerle, Noldo von Atrop und .. Gottfried von Ostheim und viele andere sowie die wahren und rechtmäßigen Erben des oben genannten Waldes, die zusammen mit uns versprochen haben, das Vorausgeschickte einzeln und insgesamt unverbrüchlich zu beachten. Zum Zeugnis dieser Sache und zum Beweis haben wir für uns und die oben genannten Erben .. an das Vorliegende unsere Siegel angehängt. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1341, am Tag der Reinigung der seligen Jungfrau Maria.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.395f, Nr.27; Übersetzung: BUHLMANN.

Die oben stehende Urkunde nennt mit Bovo einen Herren von Friemersheim. Letztere sind im Umfeld des Friemersheimer Besitzes des Werdener Klosters durch Vergabe von Gütern durch den Werdener Abt groß geworden. Laut frühneuzeitlicher Überlieferung erfassen wir mit dem Werdener Abt Gero (1050-1063) ein Mitglied dieser Friemersheimer Familie.<sup>68</sup>

#### **Quelle: Klostersgeschichte des Heinrich Duden (1063)**

1063. Der ehrwürdige Herr Gero von Friemersheim [*darüber*: starb im Jahr 1063], der 20. Werdener Abt, starb an den Iden des März [15.3.]; er regierte 13 Jahre. Und der ehrwürdige Herr Gilbert, den andere Giselbert nennen, folgte nach und war aus dem Geschlecht der Edelherrn von Plesse, ein geborener Sachse.

Edition: Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, S.9-38, zum Jahr 1063; Übersetzung: BUHLMANN.

Allerdings misslang den Herren von Friemersheim im späten Mittelalter auf Dauer die Ausbildung einer Landesherrschaft aus eigenem und entfremdetem (Werdener) Besitz. Massive Streitigkeiten um das Klostersgut endeten im Jahr 1364 in einem Kompromiss, finanzielle

<sup>67</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.395f, Nr.27 (1341 Februar 2).

<sup>68</sup> Historia monasterii Werthinensis des Abtes Heinrich Duden, in: SCHANTZ, Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, zum Jahr 1063.



Schwierigkeiten zwangen den Herrn Bovo von Friemersheim Burg und Herrschaft Friemersheim an die Herren bzw. Grafen von Moers zu verpfänden (1366).<sup>69</sup> Es folgte darauf am 20. September 1385 die Belehnung der Grafen mit der Herrlichkeit Friemersheim durch den Werdener Abt Johann III. von Spiegelberg (1382-1387):<sup>70</sup>

**Quelle: Belehnung mit der Herrlichkeit Friemersheim (1385 September 20)**

Wy Frederich [III., 1372-1417] greve tot Moerse und here tot Bare doen koindt allen luden und bekennen in dissem apenen breve, dat, want wy van dem edelen herren Johann van Spiegelberg, abte des stichts to Werdene, unsen lieven hern, die borch und dat slôt mit der alinger herschap van Vrymerßhem mit den twen schulten und pachthaven, als den hoff tho Borch und tho Vrymerßhem mit all eren rechten und thobehore entfangen hebben, so wie dat vorg. leen van aldes gelegen is gewest, beheltenisse Bernde van Asburgh, synen erven und nakomelingen allsulkes leens und gudes, als he van abt Hinriche van Wyldenberghel seliger gedacht entfangen heft, dat in dem hoff tot Borch gehorend is. des so hebben wy gelaevet und gelaven in guden truwen in dissen bryeve, dissem vorg. abt Johann, off we namails to enigen tyden eynd des gestichtz to Werdene worde, off eren knechten off gesynde alsulke gulde, renten und tynsse, als eynd abt van Werden van aldes uth der herschap van Vrymershem heft gehat, dat is to weten, des jairs hundert veirteyn malder weytes, seventich malder even Urdingscher mate und 26 mr. pagaments, als tot Oerdinge genge und ghäve is, und vort alle andere ere gulde und rente itlichs jairs tot allen termynen, als dat van aldes gewoentlich is gewest, sullen doin gheven, hantreyken und betalen na all unser muge und ayn argelyst. huldlich ere gulde intomaenen, dat mit unser, unser erven willen syn und wesen sall, mit vurworden, dat de gesworen deicken eynds abts van Werden, de eme huldunge dar seichert, alst van aldes gewoentlich is gewest, disse vorg. gulde und rente itlichs jairs inmaenen und penden sullen an guderen und an luyden und mit den panden vortfaren, als men van aldes gedain heft. und weret saeke, dat jemans were, de sich van den gesworen deicken eynds abts vors. nicht en wolde laten penden noch pande gheven, dar sulle wy unse knechte und boeden senden, wan uns dat wert kunt gedain, und deghynen darvur doin penden, wilke pande de deeken nemmen und entfangen sall und off dan saeke were, dat sich jeman unser off des deekens pendinge bekroenede off beklagede, dat eme unrecht gescheede, den off de sullen wy off unse erven wysen und darin berichten de gulde und rente daromme se gepandt weren worden, to verantworten und to verdedingen horen tot Werden up des abts kemenade, als sich dat geburt. und off ed dan sulke gulde und rente daran gewonnen wurde, so sullen wy off unse erven alsdan de uth doin penden, gelyck den anderen, sonder argelist, in alle der foegen, als vorg. steit. oick synt vurwarden, off ed saeke were, dat uns off unsen erven die herschap vith Vrymerßhem affgeloist wurde van denghynen, de dat mit rechten doin moichten, so sullen wy off unse erven dat leen darvan. upheven, und alsdan der huldunge syn quyt, lois und ledich, sonder argelist. und des to tughe so hebben wy unse ingesiegel an dissen brief doin hangen. [*Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn eintausenddreihundertfünfundachtzig an der Vigil des Apostels Matthias [20.9].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.431ff , Nr.48; Übersetzung (Latein): BUHLMANN.

Dass die Werdener Äbte gegenüber den im Friemersheimer Raum mächtigen Grafen von Moers politisches Gegenspiel suchten, zeigt der Verweis auf die Friemersheimer Vogtei des Grafen Adolf IV. von der Mark (1398-1448) in einem um das Jahr 1412 zu datierenden Verzeichnis der als ministerialische Lehen oder als *bona homagionalia* vom Werdener Kloster ausgegebenen Güter:<sup>71</sup>

**Quelle: Werdener Lehnsgüterverzeichnis (um 1412)**

Dies sind die ministerialischen Güter usw.

Werden: [...] Der Graf von der Mark: Ebenso ist im Jahre des Herrn 1400 eins an den Vigilien des Apostels Thomas [20.12.] der überragende Mann, der Herr Adolf, Graf von der Mark und von Kleve, mit der Werdener Vogtei und mit der Vogtei im Besitz Friemersheim jenseits des Rheins nach Mannrecht belehnt worden, und er leistete den Treueid. [...]

<sup>69</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.174f, 256.

<sup>70</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.431ff , Nr.48 (1385 September 20).

<sup>71</sup> KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGeschkte XX), Bd.3: B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Düsseldorf 1978, S.105-153 (ca.1412).

[*Ratingen?*] Homberg: [...]. / Essen: [...]. / [*Essen*] Steele: [...]. / [*Essen*] Rellinghausen: [...]. / [*Hattingen*] Niederwenigern: [...]. / Hattingen: [...]. / Bochum: [...]. / [*Essen*] Stoppenberg: [...]. / [*Bochum*] Wattenscheid: [...]. / Herbede: [...]. / Mülheim [*a.d. Ruhr*]: [...]. / Erkrath: [...]. / Wülfrath: [...]. / Flierich [*bei Werl*]: [...]. / [*Dortmund*] Mengede: [...]. / Castrop [*-Rauxel*]: [...]. / Dellwig [*bei Unna*]: [...]. / [*Dortmund*] Wellinghofen: [...]. / Tünnen [*bei Hamm*]: [...]. / Marl: [...]. / [*Oberhausen*] Osterfeld: [...]. / Herringen [*bei Hamm*]: [...]. / Schermbeck: [...]. / Recklinghausen: [...]. / Suderwich: [...]. / Waltrop: [...]. / [*Bottrop*] Kirchhellen: [...]. / Gelsenkirchen: [...]. / Gladbeck: [...]. / [*Gelsenkirchen*] Buer: [...]. / Dorsten: [...]. / Görsicker [*bei Wesel*]: [...]. / [*Dortmund*] Lüttgendortmund: [...]. / [*Dortmund*] Brackel: [...]. / Buer [*bei Dorsten*]: [...]. / Kamen: [...]. / Methler [*bei Kamen*]: [...]. / [*Dortmund*] Applerbeck: [...]. / Bönen [*bei Kamen*]: [...]. / Schwelm: [...]. / Sprockhövel: [...]. / Roxel [*bei Münster*]: [...]. / Rhede: [...]. / Alverskirchen [*bei Münster*]: [...]. / Werne: [...]. / Oestinghausen [*bei Soest*]: [...]. / Bork nahe Botzlar [*bei Lünen und Selm*]: [...]. / Senden [*bei Lüdinghausen*]: [...]. / Telgte [*bei Münster*]: [...]. / Albersloh [*bei Münster*]: [...]. / Nordkirchen: [...]. / Nordhorn: [...]. / Münster: [...]. / Dülmen: [...]. / Seppenrade [*bei Lüdinghausen*]: [...]. / Südkirchen [*bei Werne*]: [...]. / Freckenhorst: [...]. / Wolbeck [*bei Münster*]: [...]. / Olfen: [...]. / Ottmarsbocholt [*bei Lüdinghausen*]: [...]. / [*Velbert*] Neviges: [...].

Jenseits des Rheins.

Friemersheim: Ebenso Heinrich Baken mit dem Hof in Atrop. Ebenso Johannes Balderich mit dem Hof Hemboven. Ebenso Bernward von Sleyswich mit dem Hof zum Hof im Gebiet Friemersheim bei der Kapelle. Ebenso derselbe nach Mannrecht mit dem Hof zu Perbach bei Neukirchen. Ebenso derselbe mit dem Hof und dem Haus genannt Lauersfort und mit dem Zubehör. Ebenso Gottfried von Weverode mit den Gütern genannt zum Steinhaus. Ebenso hat folgende Güter inne ein gewisser Sweder von Friemersheim: den Hof in Friemersheim und eine halbe Manse genannt des Marschalls Gut und einen Hof in Rumeln. Ebenso Heinrich Baken mit einem anderen Hof in Friemersheim. Ebenso einst Gerhard Proyt mit dem Hof Hagewinkel.

(Hoch-) Emmerich [*bei Friemersheim*]: [...]. / [*Krefeld*] (Hohen-) Budberg: [...]. / Neukirchen: [...]. / Moers: [...]. / Neukirchen-Vluyn: [...]. / Nahe *Hoener*: [...].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.105-153; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Gut (Schloss) Lauersfort wird in der frühneuzeitlichen Werdener Überlieferung noch erwähnt zum Jahr 1483:<sup>72</sup>

#### **Quelle: Klostersgeschichte des Heinrich Duden (1483)**

1483. Ungefähr zu dieser Zeit gründete ein gewisser frommer [Mann] mit Namen Johannes von Eill den Altar und die Außenstelle des heiligen Bischofs Liudger im Kollegiatstift des heiligen Viktor in Xanten. Und es ist geschrieben, dass jener Jo[hannes] von Eill aus der Familie der van Eill in Lauersfort im Besitz Friemersheim war; es war nämlich dieses Gut oder Haus Lauersfort ein Lehen der Werdener Abtei des heiligen Liudger.

Edition: Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, S.9-38, zum Jahr 1483; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus dem 15. Jahrhundert stammt dann noch eine Anzahl grundherrschaftlicher Quellen: Abrechnung abteilicher Einnahmen u.a. in Friemersheim und Rumeln (1401/04, 1401/20, 1442/43, 1475/76), ein Verzeichnis der Rechte des Werdener Klosters im schon genannten Vinnbusch bei Moers (1445), ein Verzeichnis der Hufenrechte im selben Wald (1481), die Heberegister der Höfe Hochemmerich (1477) und Asterlagen (1479).<sup>73</sup>

Wir beschließen unsere Sichtung von Friemersheimer Geschichtsquellen mit einem Verzeichnis von Wachsinsigen und Kurmedpflichtigen aus der Zeit um 1500.<sup>74</sup>

#### **Quelle: Verzeichnis von Wachsinsigen und Kurmedpflichtigen (um 1500)**

[*Nachtrag zu Beginn des Verzeichnisses*:] Ebenso gibt es immer am Sonntag nach dem Fest der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers [29.8.] die Heimführung des heiligen Bischofs Liudger nach Werden. Ebenso besteht die Dienstbarkeit [*gehoer*] in Friemersheim bei den Männern aus 5 Mark für ihren Dienst und bei den Frauen in Form des Bestteils.

<sup>72</sup> Historia monasterii Werthinensis des Abtes Heinrich Duden, in: SCHANTZ, Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, zum Jahr 1483.

<sup>73</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.266-276, 309-317, 566-581.

<sup>74</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.624-634 (ca.1500).

Ebenso sollen alle diejenigen, die dem heiligen Bischof St. Liudger zu Werden wachszinsig oder *curmundlich* sind, jedes Jahr kraft Hofrecht oder aus Gehorsam zwei Werdener Pfennige oder Gleichwertiges geben; und wenn sie sich verheiraten wollen und ihresgleichen nehmen – also jemand der auch dem Gotteshaus zu Werden *curmundlich* ist –, so sollen sie 9 Werdener Pfennige geben. Ist aber die entsprechende Person nicht *curmundlich* dem vorgenannten Gotteshaus, so soll er geben 1 Goldgulden, oder er schuldet, wenn er Gnade erlangt vor dem Verwalter der Kurmede des vorgenannten Gotteshauses, nach seinem Tode vor den Leuten des Verstorbenen – sei es Mann oder Frau – sein Bestteil, das er [oder sie] hinterlassen hat – sei es innerhalb oder außerhalb des Hauses usw. –, es sei denn, dass sie besonders privilegiert sind vom vorgenannten Gotteshaus und dass sie dies mit Siegel und Brief beweisen usw. [*Späterer Zusatz:*] Und wenn irgendeiner von diesen *curmundighen* oder hörigen Leuten hierin säumig wird, so dass er drei Jahre lang seine Abgabe nicht zahlt, klagt man ihn alsdann an, hält ihn fest und bringt ihn auch mit Recht vor Gericht.

Die unten aufgezeichneten Leute sind Kurmedepflichtige oder Wachszinsige des Werdener Klosters des heiligen Liudger.

Dortmund: [...]. / Essen: [...]. / Velbert: [...]. / [*Hattingen-*] (Nieder-) Wenigern: [...]. / [*Essen-*] Steele: [...]. / Hattingen: [...]. / Mülheim [*a.d. Ruhr*]: [...]. / [*Bochum-*] Wattenscheid: [...]. / [*Velbert-*] Langenberg: [...]. / Bochum: [...]. / [*Essen-*] Rellinghausen: [...]. / Gelsenkirchen: [...]. / [*Velbert-*] Neviges: [...]. / [*Essen-*] Kettwig: [...]. / Wülfrath: [...]. / Sprockhövel: [...]. / Castrop [*-Rauxel*]: [...]. / [*Mülheim-*] Saarn: [...]. / [*Essen-*] Stoppenberg: [...]. / [*Dortmund-*] Mengede: [...]. / Recklinghausen: [...]. / Borken: [...]. / [*Dinslaken-*] Hiesfeld: [...]. / [*Duisburg-*] Meiderich: [...]. / Dinslaken:[...]. / Krefeld: [...]. / Wesel: [...].

Goch: [...]. / Geldern: [...]. / Walbeck [*bei Helmstedt*]: [...]. / Straelen: [...]. / Wachtendonk: [...]. / Kerpen: [...]. / Zu Aldekerk [*bei Moers*]: [...]. / Mülheim a.d. Ruhr: [...]. / Wesel: [...]. / Loikum [*bei Wesel*]: [...]. / [*Krefeld-*] Orsoy: [...]. / Duisburg: [...]. / Kleve: [...]. / [*Essen-*] Borbeck: [...]. / [*Essen-*] Borbeck: [...]. / Walsum: [...]. / [*Krefeld-*] Kaldenhausen: [...]. / Emmerich: [...]. / [*Krefeld-*] Uerdingen: [...]. / Bockum [*südwestlich Uerdingen*]: [...]. / Alpen: [...]. / (Rhein-) Berg: [...]. / Repelen im Moerser Land: [...]. / Neukirchen im Moerser Land: [...]. / Kapellen nahe Issum [*bei Geldern*]: [...]. / Schermbeck [*bei Dorsten*]: [...]. / [*Duisburg-*] Hamborn: [...]. / Götterswickerhamm [*bei Voerde*]: [...]. / Bislich [*bei Wesel*]: [...]. / Spellen [*bei Wesel*]: [...]. / Hünxe: [...]. / [*Krefeld-*] Hohenbudberg: [...].

Friemersheim: Nale ter Lynden. Johann ter Lynden. Dessen Bruder Evert. Lise, Grete, Töchter der Nale. Wylm uppem Moinckhove zu Ilverich im Land Linn. Dessen Bruder Johann in der Stadt Linn. Jeder dieser vorgenannten [Personen] geben jährlich 2 Werdener Pfennige, und wenn sie heiraten, so sollen sie geben 9 vorgenannte Pfennige, und wenn sie sterben, so sollen die Männer das Bestteil und die Frauen das Bestkleid geben. Trude opper Hovestat. Deren Schwester Lise wohnt in Neuss. [*Zusatz:*] Geritken, Peter, Henrik, Johann, Söhne der Trude. In dieser Familie gibt jeder auf St. Liudgerstag 2 Werdener Pfennige, und wenn sie heiraten, so sollen sie 9 Pfennige geben, und wenn sie sterben, so sollen ein Mann bzw. eine Frau ihr bestes Kleidungsstück geben.

Issum: [...]. / Issum: [...]. / Moers: [...]. / Büderich: [...]. / Ginderich [*bei Xanten*]: [...]. / Wallach [*bei Duisburg-Rheinberg*]: [...]. / Birten [*bei Xanten*]: [...]. / [Auf dem] Hörstgen [*bei Geldern*]: [...]. / Wenkendonck [*Winnekendonck bei Goch?*]: [...]. / Keppeln [*bei Uedem und Xanten*]: [...]. / Kempen: [...]. / Südlohn [*bei Stadtlorn*]: [...]. / Bocholt: [...]. / Rhede [*bei Bocholt*]: [...].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.624-634; Übersetzung: BUHLMANN.

In der frühen Neuzeit lassen sich die Werdener Besitzkomplexe um Asterlagen, Friemersheim-Borg und Hochemmerich weiterverfolgen. Sie wurden im Rahmen der frühneuzeitlichen Rentengrundherrschaft betrieben, Verlehnungen selbst der Sattelhöfe (Haupthöfe) kamen vor. In Asterlagen regelte ein eigens bestellter Amtmann – nachweisbar seit der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts – die Belange des Werdener Propstes; das Hofgericht musste sich in strittigen Fällen an das Hofgericht in Borg und danach an das in Barkhoven wenden. In Friemersheim bzw. Borg blieben die Hofverbände – ebenfalls unter einem Amtmann – weitgehend erhalten, doch kam es im 16. und 17. Jahrhundert zu Beeinträchtigungen infolge der konfessionellen Auseinandersetzungen und Kriege. In Friemersheim konnte sich im Jahr 1558 die Reformation durchsetzen, was Einschränkungen beim bzw. das Erlöschen des katholischen Gottesdienstes zur Folge hatte.

Dies betraf Werdener Abt und Abtei unmittelbar, gehörte doch die Friemersheimer Martinskirche seit jeher – verwiesen sei diesbezüglich auf das älteste Werdener Urbar – der Mönchsgemeinschaft an der Ruhr; der Abt hatte im späten Mittelalter den Kirchenpatronat inne. Ebenfalls als Werdener Kirchenbesitz erscheint in den Geschichtsquellen die Petruskirche in Hochemmerich, die zeitlich vielleicht bis ins endende 8. Jahrhundert zurückreicht und dem Propst (1317) bzw. dem Abt des Ruhrklosters (1474) unterstand. Auch in Hochemmerich siegte die Reformation (1561), was zudem Auswirkungen auf eine ebenfalls zu Werden gehörende Hochemmericher Filiationkirche, die Kapelle in Asterlagen, hatte. Letztere besaß ein Liudgerpatrozinium, war im 11. Jahrhundert baulich in Verfall geraten und wurde vom Werdener Propst Wichmann (um 1100) wiederaufgebaut; die Weihe der renovierten Kapelle erfolgte 1097/1105.<sup>75</sup>

Auch in der frühen Neuzeit blieb die territoriale Gemengelage im Friemersheimer Raum erhalten. Die Friemersheimer Herrlichkeit war ein Lehen des Werdener Abtes, der um Friemersheim ansonsten nur auf seine grundherrschaftlichen Rechte beschränkt blieb. Der Werdener Besitz kam schließlich mit der französischen Besetzung des linksrheinischen Rheinlandes zu seinem Ende.<sup>76</sup>

## V. Zusammenfassung

Die Untersuchung von *Capitulare de villis* und des Werdener Besitzes in und um Friemersheim hat mehr Brüche als Kontinuitäten aufgezeigt. Die vormals noch vertretene Auffassung, dass das älteste Werdener Urbar als „Reichsurbar“ im Großen und Ganzen die Verhältnisse der Reichsgutverwaltung wiedergebe, ist inzwischen einer kritischeren Sichtweise gewichen, wonach es zwischen königlicher und klösterlicher Verwaltung mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten gegeben haben muss. Weniger das Werdener Urbar, eher das *Capitulare de villis* gibt uns Einblick in die Friemersheimer Reichsgutverwaltung, wobei zu beachten ist, dass die im Kapitular aufgeführten Bestimmungen eher Richtlinie als Wirklichkeit waren. Wie die Verhältnisse in und um Friemersheim zur Zeit Karls des Großen ausgesehen haben mögen, bleibt also weitgehend Vermutung; schließlich liegen zwischen dem *Capitulare de villis* (ca.795) und dem frühesten Werdener Urbar (9. Jahrhundert, Ende) rund einhundert Jahre.

Der grundherrschaftlich organisierte Werdener Besitz in Friemersheim war im Verlauf des Mittelalters starken Wandlungsprozessen unterworfen. Da ist zunächst die Teilung des ehemaligen Königsgutkomplexes in Abtei- und Propsteigut wahrscheinlich während des 10. Jahrhunderts festzuhalten. Der Hof Asterlagen wurde zum Zentrum einer Grundherrschaft des Werdener Propstes, dem Abt kam die Villikation Friemersheim-Borg zu, wobei auch im Mittelalter das Hofgericht in Borg für Asterlagen und Friemersheim zuständig war.

<sup>75</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.277, 279, 281.

<sup>76</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.250f, 256f, 260f.

**Abkürzungen:** BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; DF = Duisburger Forschungen; EdF = Erträge der Forschung; FSGA = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Mittelalter; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; PublGesRheinGeschde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen; ZAA = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie.

Trotz der (relativen) Geschlossenheit des Friemersheimer Besitzes als ehemaliger Königsgutbezirk, trotz des Landesausbaus während der hochmittelalterlichen Rodungsphase gelang es den Werdener Äbten offenbar nicht, ihre Grund- zu einer Landesherrschaft zu „verdichten“. Die Herren von Friemersheim scheiterten beim Aufbau ihres Territoriums am Widerstand des Werdener Klosters und mussten die Herrlichkeit Friemersheim letztlich den Grafen von Moers überlassen (1366/85). Der Werdener Abt blieb auch im 15. Jahrhundert (und später) auf seine grundherrschaftlichen Rechte beschränkt.

Aus dem (Kern des) an das Kloster Werden 809/14 verschenkten (geschlossenen?) Reichsgutsbezirks war spätestens gegen Ende des Mittelalters eine Vielzahl von Besitztümern mit sich überlagernden und konkurrierenden Herrschaftsrechten geworden. An diesen Besitz- und wirtschaftlichen Strukturen im „Alten Reich“ der römisch-deutschen Kaiser sollte sich auch während der frühen Neuzeit nichts ändern. Erst nach der Französischen Revolution (1789) erfolgte ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel, als der Klosterbesitz links des Rheins französisch wurde (18. Jahrhundert, Ende) und die Abtei Werden a.d. Ruhr durch Aufhebung und Säkularisation zu ihrem Ende kam (1803).

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 14; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen